

Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung)

vom 8. März 2013 (Stand am 1. Januar 2024)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 355e des Strafgesetzbuches (StGB)¹ und
auf Artikel 16 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008² über die polizeilichen
Informationssysteme des Bundes (BPI),³

verordnet:

1. Kapitel: Gegenstand und Begriffe

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt:

- a. die Verantwortung für den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS), die Systemarchitektur des N-SIS sowie das Geschäfts- und Aktenverwaltungssystem des SIRENE-Büros;
- b. die Zugriffsrechte und die Zuständigkeiten der Behörden in Bezug auf das N-SIS;

bbis,⁴ die Kompetenz zum Abschluss von Verträgen von beschränkter Tragweite in Verbindung mit folgenden Verordnungen:

- 1.⁵ Verordnung (EU) 2018/1861⁶,

AS 2013 855

¹ SR 311.0

² SR 361

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Juli 2020, in Kraft seit 1. Aug. 2020 (AS 2020 2841).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. Aug. 2021, in Kraft seit 15. Sept. 2021 (AS 2021 504).

⁶ Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1152, ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 15.

- 2.⁷ Verordnung (EU) 2018/1862⁸,
- 3.⁹ Verordnung (EU) 2019/817¹⁰,
- 4.¹¹ Verordnung (EU) 2019/818¹²,
- 5. Verordnung (EU) 2020/493¹³;
- c. die Organisation und die Aufgaben des SIRENE-Büros;
- d. den Austausch von Zusatzinformationen durch das SIRENE-Büro;
- e. die Verfahren, die Voraussetzungen, die Massnahmen und die Kennzeichnung der Personen- und Sachausschreibungen im N-SIS;
- f. die Bearbeitung und die Aufbewahrungsdauer der Daten;
- g. die Rechte der betroffenen Personen;
- h. die Datensicherheit, die Datenschutzberatung sowie die Aufsicht über die Datenaufbereitung;
- i.¹⁴ das Konsultationsverfahren mit anderen SIRENE-Büros.

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. Aug. 2021, in Kraft seit 15. Sept. 2021 (AS 2021 504).

⁸ Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1150, ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 1.

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. Aug. 2021, in Kraft seit 15. Sept. 2021 (AS 2021 504).

¹⁰ Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1152, ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 15.

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. Aug. 2021, in Kraft seit 15. Sept. 2021 (AS 2021 504).

¹² Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1150, ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 1.

¹³ Verordnung (EU) 2020/493 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2020 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und zur Aufhebung der Gemeinsamen Massnahme 98/700/JI des Rates, Fassung gemäss ABl. L 107 vom 6.4.2020, S. 1.

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

² Diese Verordnung gilt, soweit die Schengen-Assoziierungsabkommen nichts anderes vorsehen.

³ ...¹⁵

Art. 2 Begriffe

Für diese Verordnung gelten folgende Begriffe:

- a.¹⁶ *Ausschreibung*: ein Datensatz zu Personen oder Sachen, der für die vorgesehenen Zwecke im Schengener Informationssystem (SIS) gespeichert werden soll oder bereits gespeichert ist;
- b. *ausgehende Ausschreibung*: eine von den schweizerischen Behörden erfasste und freigegebene Ausschreibung;
- c.¹⁷ *eingehende Ausschreibung*: eine von den Behörden eines anderen Schengen-Staates erfasste und freigegebene Ausschreibung;
- d. *Zusatzinformationen*: nicht im SIS gespeicherte Informationen, die mit Ausschreibungen in Zusammenhang stehen und zwischen den SIRENE-Büros ausgetauscht werden;
- e. *ergänzende Daten*: im SIS gespeicherte und mit SIS-Ausschreibungen verknüpfte Daten;
- f. *Drittstaat*: jeder Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) ist;
- g. *Kennzeichnung*: Markierung einer Ausschreibung, die zur Folge hat, dass die mit der Ausschreibung verlangte Massnahme von einem bestimmten Schengen-Staat nicht vollzogen wird oder dass dieser Staat stattdessen eine subsidiäre Massnahme vollzieht;
- h. *SIRENE*: Anträge auf Zusatzinformationen bei der nationalen Anlauf- und Verbindungsstelle (**S**upplementary **I**nformation **R**equst at the **N**ational **E**ntry);
- i.¹⁸ *Konsultationsverfahren*: Informationsaustausch mit anderen SIRENE-Büros und schweizerischen Behörden zum Bestand einzelner Ausschreibungen;
- j.¹⁹ *Gesichtsbild*: eine digitale Aufnahme des Gesichts in ausreichender Bildauflösung und Qualität für den automatisierten biometrischen Abgleich;

¹⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, mit Wirkung seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651, 672).

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. Juni 2021 (AS 2021 368). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. Juni 2021 (AS 2021 368). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

- k.²⁰ *Lichtbild*: eine digitale Aufnahme;
- l.²¹ *Schengen-Staat*: Staat, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen²² gebunden ist;
- m.²³ *terroristische Straftaten*: die in Anhang 1a aufgeführten Straftaten;
- n.²⁴ *sonstige schwere Straftaten*: die in Anhang 1b aufgeführten Straftaten.

2. Kapitel: Systemverantwortung, Systemarchitektur sowie Geschäfts- und Aktenverwaltungssystem des SIRENE-Büros

Art. 3 Systemverantwortung für das N-SIS

¹ Das Bundesamt für Polizei (fedpol) trägt die Verantwortung für das N-SIS.

^{1bis} Es gewährleistet die höchstmögliche Verfügbarkeit der SIS-Daten für die Benutzer.²⁵

² Es legt in Einklang mit den Artikeln 10 und 45 der Verordnung (EU) 2018/1861²⁶ sowie den Artikeln 10 und 60 der Verordnung (EU) 2018/1862²⁷ in einem Bearbeitungsreglement namentlich die Massnahmen fest, die zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit notwendig sind.²⁸

³ Die Kantone sind in ihrem Bereich für Massnahmen nach Absatz 2 verantwortlich.

²⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

²¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651, 672).

²² Diese Abk. sind in Anhang 3 BPI (SR 361) aufgeführt.

²³ Ursprünglich: Bst. i. Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. Juni 2021, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 368). Berichtigung vom 11. Nov. 2022 (AS 2022 672).

²⁴ Ursprünglich: Bst. j. Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. Juni 2021, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 368). Berichtigung vom 11. Nov. 2022 (AS 2022 672).

²⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

²⁶ Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006, Fassung gemäss ABI. L 312 vom 7.12.2018, S. 14.

²⁷ Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, Fassung gemäss ABI. L 312 vom 7.12.2018, S. 56.

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

Art. 4 Systemarchitektur

¹ Das N-SIS umfasst einen Bestand von Datensätzen, der eine Kopie der im zentralen System der EU enthaltenen Datensätze darstellt (nationale Kopie).

² Es kommuniziert über ein verschlüsseltes Netz mit dem von der EU betriebenen zentralen System.

³ Die nationale Kopie dient insbesondere zur Abfrage im automatisierten Verfahren.

⁴ Die Bearbeitung von SIS-Daten erfolgt über das N-SIS.

⁵ Der Zugriff auf Daten des N-SIS erfolgt über:

- a. das automatisierte Polizeifahndungssystem (RIPOL) nach Artikel 15 BPI;
- b. das zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) nach Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003²⁹ über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich;
- c. das Geschäfts- und Aktenverwaltungssystem des SIRENE-Büros;
- d.³⁰ das Passagier-Informationssystem (API-System) nach Artikel 104a des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005³¹ (AIG)³².

⁶ Das Bearbeitungsreglement nach Artikel 3 Absatz 2 legt fest:

- a. in welchen Fällen Daten aus dem RIPOL, aus dem ZEMIS, aus dem Geschäfts- und Aktenverwaltungssystem des SIRENE-Büros sowie aus dem automatisierten Fingerabdruck-Identifikationssystem (AFIS) in einem automatisierten Verfahren in das N-SIS überführt werden;
- b. die automatisierte Übermittlung von Daten aus dem RIPOL, dem ZEMIS und dem AFIS in das Geschäfts- und Aktenverwaltungssystem des SIRENE-Büros, insbesondere bei festgestellten Mehrfachauschreibungen.³³

Art. 5 Geschäfts- und Aktenverwaltungssystem

¹ Das Geschäfts- und Aktenverwaltungssystem des SIRENE-Büros wird als automatisiertes Geschäftsvorgangsbewältigungssystem geführt. Es dokumentiert die Tätigkeit des SIRENE-Büros und verwaltet die Unterlagen und Dossiers, die im Zusammenhang mit Ausschreibungen und dem Austausch von Zusatzinformationen und ergänzenden Daten stehen.³⁴

²⁹ SR **142.51**

³⁰ Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 der V vom 2. Sept. 2015, in Kraft seit 1. Okt. 2015 (AS **2015** 3035).

³¹ SR **142.20**

³² Der Titel wurde in Anwendung von Art. 12 Abs. 2 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**) auf den 1. Jan. 2019 angepasst. Diese Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

³³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS **2022** 651).

³⁴ Fassung des zweiten Satzes gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS **2022** 651).

² Das System enthält die ausgetauschten Zusatzinformationen sowie weitere Mitteilungen, die im Zusammenhang mit einer Ausschreibung stehen, insbesondere solche, die per Telefon, E-Mail, Brief und Fax an das SIRENE-Büro gerichtet sind oder von ihm ausgehen. Im System können die im Strafregister-Informationssystem (VOSTRA) einsehbaren Daten (Art. 21 Abs. 5 der VOSTRA-Verordnung vom 29. September 2006³⁵) gespeichert werden.³⁶

³ Die im System bearbeiteten Daten können nach Ausschreibungen, Personen, Sachen, Lichtbildern, Gesichtsbildern, daktyloskopischen Daten oder DNA-Profilen erschlossen werden.³⁷

⁴ Fedpol erlässt ein Bearbeitungsreglement über das System.

⁵ Der Umfang der Zugriffs- und Bearbeitungsrechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von fedpol, des Bundesamtes für Justiz (BJ) und des Staatssekretariates für Migration (SEM)³⁸ hinsichtlich der Daten des Geschäfts- und Aktenverwaltungssystems des SIRENE-Büros ist in Anhang 2 festgelegt.

3. Kapitel: Berechtigungen der Behörden im N-SIS

Art. 6 Zur Meldung berechtigte Behörden

Die folgenden Behörden sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 16 Absatz 2 BPI berechtigt, Ausschreibungen für die Verbreitung im SIS zu melden:

- a. die Behörden nach Artikel 16 Absatz 4 Buchstaben a–j BPI;
- b.³⁹ die kantonalen Justizbehörden, Erbschaftsbehörden und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, soweit sie Aufgaben nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben d und e BPI wahrnehmen;
- c.⁴⁰ die für den Vollzug der Landesverweisungen nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB oder Artikel 49a oder 49a^{bis} des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927⁴¹ zuständigen Behörden (die für den Vollzug der Landesverweisung zuständigen Behörden), soweit sie Aufgaben nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c BPI wahrnehmen.

³⁵ SR 331

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I 13 der V vom 1. Febr. 2017 über die Einführung der Landesverweisung, in Kraft seit 1. März 2017 (AS 2017 563).

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

³⁸ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (AS 2004 4937) auf den 1. Jan. 2015 angepasst. Diese Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

⁴⁰ Eingefügt durch Ziff. I 13 der V vom 1. Febr. 2017 über die Einführung der Landesverweisung (AS 2017 563). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

⁴¹ SR 321.0

Art. 7 Zugriffsberechtigte Behörden

¹ Die folgenden Behörden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 16 Absatz 2 BPI im Abbruchverfahren Zugriff auf Daten im SIS:

- a. bei fedpol:
- 1.⁴² die Stellen, die nach den Artikeln 67 Absatz 4 und 68 Absatz 3 AIG⁴³ zuständig sind für den Erlass von Entfernungsgesuchen und Fernhalte-massnahmen zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz,
 2. die für das RIPOL zuständigen Dienststellen: zur Kontrolle und Freigabe von Personen- und Sachauschreibungen,
 3. die Dienststellen, die für den Interpol-Schriftverkehr zuständig sind, sowie die Einsatzzentrale und das SIRENE-Büro: zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich des interkantonalen und internationalen polizeilichen Nachrichtenaustausches sowie zur Kontrolle und Freigabe von Personenausschreibungen,
 4. die Bundeskriminalpolizei,
 - 5.⁴⁴ die Stellen, die zuständig sind für Nachforschungen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt von Personen sowie der Bearbeitung von Meldungen über gestohlene, sonst abhanden gekommene oder ungültig gemachte Ausweise,
 - 6.⁴⁵ die für die Bearbeitung von biometrischen erkennungsdienstlichen Daten zuständigen Dienststellen,
 7. die Meldestelle Geldwäscherei,
 - 8.⁴⁶ die Zentralstelle Waffen: zur Überprüfung,
 - ob die Person, die eine Bewilligung beantragt, zwecks Auslieferung oder zum Zweck verdeckter Kontrollen, Ermittlungsanfragen oder gezielter Kontrollen gesucht wird und
 - ob die betreffende Feuerwaffe zur Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren gesucht wird,
 - 9.⁴⁷ die Stelle, die für den internationalen polizeilichen Informationsaustausch bei Sportveranstaltungen zuständig ist: für die Informationsgewinnung und den Informationsaustausch im Rahmen einer verdeckten Registrierung, Ermittlungsanfrage oder gezielter Kontrolle von Personen, Fahrzeugen oder anderen Gegenständen für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder der Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit;

⁴² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

⁴³ SR 142.20

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

⁴⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

⁴⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

- b. die Bundesanwaltschaft: im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Bekämpfung internationaler Verbrechen und Vergehen sowie für die Verfolgung von Straftaten, die der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen;
- c. im BJ:
 - 1. der Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe: im Zusammenhang mit Verfahren der internationalen Rechtshilfe nach dem Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981⁴⁸,
 - 2. die Zentralbehörde zur Behandlung internationaler Kindesentführungen: im Zusammenhang mit ihren Aufgaben nach dem Übereinkommen vom 25. Oktober 1980⁴⁹ über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung;
- d.⁵⁰ die kantonalen Polizei- und Justizbehörden sowie die zum Vollzug der Landesverweisung zuständigen Behörden;
- e. im Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit⁵¹:
 - 1. das Grenzwachtkorps,
 - 2.⁵² die Hauptabteilung Zollfahndung: im Rahmen ihrer Aufgaben der Vorermittlung, Untersuchung, Strafverfolgung und Strafvollstreckung sowie der internationalen Amts- und Rechtshilfe,
 - 3. die Zollstellen:
 - das Zollinspektorat: zur Überwachung und Kontrolle des Personen- und des Warenverkehrs,
 - alle anderen Zollstellen: zur Überwachung und Kontrolle des Warenverkehrs;
- f.⁵³ die zuständigen Stellen im Direktionsbereich Zuwanderung und Integration im SEM:
 - 1. für die Prüfung eines Visumsgesuchs, die Erteilung eines Aufenthaltstitels oder eines Reisedokuments, die Anordnung und Überprüfung von Einreise- und Aufenthaltsverweigerungen gegenüber Drittstaatsangehörigen sowie für die Kontrolle und Freigabe solcher Ausschreibungen im SIS,
 - 2. für den systematischen und automatisierten Abgleich von vorab übermittelten Flugpassagierdaten durch das API-System mit Daten des SIS: zur Verbesserung der Grenzkontrollen und zur wirksamen Bekämpfung der rechtswidrigen Einreisen in den Schengen-Raum und der rechtswidrigen

⁴⁸ SR 351.1

⁴⁹ SR 0.211.230.02

⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I 13 der V vom 1. Febr. 2017 über die Einführung der Landesverweisung, in Kraft seit 1. März 2017 (AS 2017 563).

⁵¹ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 20 Abs. 2 der Publikationsverordnung vom 7. Okt. 2015 (SR 170.512.1) auf den 1. Jan. 2022 angepasst (AS 2021 589). Diese Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

⁵² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 4615).

⁵³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

Durchreisen durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen und zur Bekämpfung des organisierten und international tätigen Verbrechens sowie des Terrorismus, des verbotenen Nachrichtendienstes und der Vorbereitung von verbotenen Handel mit Waffen und radioaktiven Materialien sowie von verbotenen Technologietransfer,

3. für die Identifikation von Personen, die ein Asylgesuch gestellt haben,
4. für die Prüfung von Einbürgerungsanträgen;

f^{bis}.⁵⁴ die zuständigen Stellen in den Direktionsbereichen Zuwanderung und Integration sowie Asyl im SEM: zur Abfrage der Ausschreibungen zur Rückkehr im SIS sowie für die Kontrolle und Freigabe solcher Ausschreibungen im SIS;

f^{ter}.⁵⁵ die zuständigen Stellen im Direktionsbereich Internationales im SEM: zur Unterstützung der Kantone bei ihren Aufgaben betreffend den Vollzug der Wegweisungen und der Landesverweisungen;

g. die schweizerischen Vertretungen im Ausland: zur Prüfung eines Visumsge-
suchs;

h.⁵⁶ die für den Vollzug des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015⁵⁷ (NDG) zuständigen Stellen des Nachrichtendienstes des Bundes:

1. zur Feststellung des Aufenthaltsorts von Personen und des Standorts von Fahrzeugen sowie zur verdeckten Registrierung oder zur gezielten Kontrolle von Personen und Fahrzeugen nach Massgabe ihrer Aufgaben zur Gewährleistung der inneren Sicherheit,
2. zur Verhütung oder Aufdeckung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten;

h^{bis}.⁵⁸ die für die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für Feuerwaffen zuständi-
gen Stellen im SECO:

1. zur Überprüfung, ob die Person, die eine Bewilligung beantragt, zwecks Auslieferung oder zum Zweck verdeckter Kontrollen, Ermittlungsanfragen oder gezielter Kontrollen gesucht wird,
2. zur Überprüfung, ob die auszuführende Feuerwaffe zur Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren gesucht wird;

⁵⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

⁵⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

⁵⁷ SR 121

⁵⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

- h^{ter}.⁵⁹ die Stellen im Bundesamt für Zivilluftfahrt, die Bewilligungen für die Zulassung von Luftfahrzeugen erteilen: zur Überprüfung, ob die zur Zulassung vorgeführten Luftfahrzeuge und dazugehörige Motoren gestohlen sind oder als Beweismittel in Strafverfahren gesucht werden;
- i.⁶⁰ die kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden:
1. für die Prüfung eines Visumsgesuchs, die Erteilung eines Aufenthaltstitels sowie zur Überprüfung von Ausschreibungen zur Einreise- und Aufenthaltungsverweigerung gegenüber Drittstaatsangehörigen im SIS,
 2. zur Abfrage der Ausschreibungen zur Rückkehr im SIS sowie für die Kontrolle und Freigabe solcher Ausschreibungen im SIS;
- i^{bis}.⁶¹ die kantonalen und kommunalen Behörden: zur Prüfung von Einbürgerungsgesuchen;
- j.⁶² die Strassenverkehrsämter: zur Überprüfung, ob das ihnen vorgeführte Fahrzeug, das zugehörige Dokument oder Nummernschild gestohlen oder sonst abhanden gekommen ist oder ob es zur Beweissicherung in Strafverfahren gesucht wird;
- k.⁶³ die Schifffahrtsämter: zur Überprüfung, ob das ihnen vorgezeigte Wasserfahrzeug oder der dazugehörige Motor gestohlen oder sonst abhanden gekommen ist oder zur Beweissicherung in Strafverfahren gesucht wird;
- l.⁶⁴ die kantonalen Waffenbüros: zur Überprüfung,
1. ob die Person, die eine Bewilligung beantragt, zwecks Auslieferung oder zum Zweck verdeckter Kontrollen, Ermittlungsanfragen oder gezielter Kontrollen gesucht wird, und
 2. ob die betreffende Feuerwaffe zur Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren gesucht wird.

² Der Umfang der Zugriffs- und Bearbeitungsrechte der Behörden hinsichtlich der Ausschreibungskategorien im SIS ist in Anhang 3 Kapitel 1 festgelegt.

⁵⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

⁶⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

⁶¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

⁶² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

⁶³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

⁶⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

3a. Kapitel;⁶⁵ zuständige Behörde für den Abschluss völkerrechtlicher Verträge

Art. 7a Abschluss völkerrechtlicher Verträge im Zusammenhang mit dem Schengener Informationssystem

¹ Fedpol ist zuständig für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen zur Übernahme von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission sofern sie völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite im Sinne von Artikel 7a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁶⁶ (RVOG) darstellen und sofern die Durchführungsrechtsakte gestützt auf die nachfolgend genannten Artikel und Absätze der Verordnungen (EU) 2018/1861⁶⁷ und (EU) 2018/1862⁶⁸ erlassen wurden und Folgendes regeln:

- a. die Aufgaben des SIRENE-Büros und den Austausch von Zusatzinformationen in Form eines Handbuchs mit der Bezeichnung «SIRENE-Handbuch», (Art. 8 Abs. 4 der Verordnungen (EU) 2018/1861 und (EU) 2018/1862);
- b. den gemeinsamen Standard, Protokolle und das technische Verfahren für das N-SIS (Art. 9 Abs. 5 der Verordnungen (EU) 2018/1861 und (EU) 2018/1862);
- c. den Inhalt der Protokolle zu automatisierten Abfragen von Fahrzeugen im System zur «Automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV)» (Art. 12 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2018/1862);
- d. die technischen Vorschriften für die Eingabe, Aktualisierung, Löschung und Abfrage der Daten und Zusatzinformationen (Art. 20 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2018/1861 und Art. 20 Abs. 4, 26 Abs. 6, 32 Abs. 9, 34 Abs. 3, 36 Abs. 6 und 62 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2018/1862);
- e. Vorschriften zur Kategorisierung von Personenausschreibungen, Arten von Fällen und zur Eingabe der Daten bei Verknüpfung mit Sachausschreibungen (Art. 32 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2018/1862);
- f. Mindestqualitätsstandards und technische Spezifikationen zu Lichtbildern, Gesichtsbildern, daktyloskopischen Daten und DNA-Profilen, (Art. 32 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2018/1861 und Art. 42 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2018/1862);
- g. technische Vorschriften zur Eingabe und Weiterverarbeitung von Daten zur Behandlung von Fällen von Identitätsmissbrauch (Art. 47 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2018/1861 und Art. 62 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2018/1862);
- h. technische Vorschriften für die Verknüpfung von Ausschreibungen (Art. 48 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/1861 und Art. 63 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2018/1862).

⁶⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Juli 2020, in Kraft seit 1. Aug. 2020 (AS 2020 2841).

⁶⁶ SR 172.010

⁶⁷ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 1 Bst. b^{bis} Ziff. 1

⁶⁸ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 1 Bst. b^{bis} Ziff. 2

² Es ist zuständig für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen zur Übernahme von delegierten Rechtsakten der Europäischen Kommission, sofern sie völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite im Sinne von Artikel 7a RVOG darstellen und sofern die delegierten Rechtsakte gestützt auf die nachfolgend genannten Artikel und Absätze der Verordnungen (EU) 2018/1861 und (EU) 2018/1862 erlassen wurden und Folgendes regeln:

- a. weitere Umstände, in denen Lichtbilder und Gesichtsbilder zur Identifizierung von Personen genutzt werden dürfen (Art. 33 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2018/1861);
- b. neue Unterkategorien von Sachen (Art. 38 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2018/1862).

Art. 7b Abschluss völkerrechtlicher Verträge im Zusammenhang mit der Interoperabilität zwischen den Informationssystemen der Zusammenarbeit von Schengen/Dublin

Fedpol ist zuständig für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen zur Übernahme von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission, sofern sie völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite im Sinne von Artikel 7a RVOG⁶⁹ darstellen und sofern die Durchführungsrechtsakte gestützt auf die nachfolgend genannten Artikel und Absätze der Verordnungen (EU) 2019/817⁷⁰ und (EU) 2019/818⁷¹ erlassen wurden und Folgendes regeln:

- a.⁷² die technischen Einzelheiten zu den Nutzerprofilen für das Europäische Suchportal (ESP; Art. 8 Abs. 2 der Verordnungen [EU] 2019/817 und [EU] 2019/818);
- b. Vorschriften für die Erstellung von Verknüpfungen zwischen Daten aus unterschiedlichen Informationssystemen (Art. 28 Abs. 7 der Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818);
- c. Modalitäten der Zusammenarbeit im Falle eines Sicherheitsvorfalls zwischen den betroffenen Schengen-Staaten, der ETIAS-Zentralstelle, Europol und eu-LISA (Art. 43 Abs. 5 der Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818);
- d.⁷³ das technische Verfahren für Abfragen der Schengen/Dublin-Informationssysteme und deren Komponenten, von Europol-Daten und Interpol-Datenbanken durch das ESP und das Format der vom ESP erteilten Antworten (Art. 9 Abs. 7 der Verordnungen [EU] 2019/817 und [EU] 2019/818);

⁶⁹ SR 172.010

⁷⁰ Siehe Fussnoten zu Art. 1 Abs. 1 Bst. b^{bis} Ziff. 3

⁷¹ Siehe Fussnoten zu Art. 1 Abs. 1 Bst. b^{bis} Ziff. 4

⁷² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. Aug. 2021, in Kraft seit 15. Sept. 2021 (AS 2021 504).

⁷³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. Aug. 2021, in Kraft seit 15. Sept. 2021 (AS 2021 504).

- e.⁷⁴ die Leistungsanforderungen und praktischen Vorkehrungen für die Überwachung der Leistung des Gemeinsamen Dienstes für den Abgleich biometrischer Daten (sBMS; Art. 13 Abs. 5 der Verordnungen [EU] 2019/817 und [EU] 2019/818);
- f.⁷⁵ die Spezifikationen der technischen Lösung zur Verwaltung von Anträgen der Nutzer auf Zugang und zur Erleichterung der Erhebung der aufgeführten Informationen für die Zwecke der Erstellung von Berichten und Statistiken (Art. 74 Abs. 10 der Verordnung [EU] 2019/818 und Art. 78 Abs. 10 der Verordnung [EU] 2019/817).

² Es ist zuständig für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen zur Übernahme von delegierten Rechtsakten der Europäischen Kommission zu den Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818, sofern sie völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite im Sinne von Artikel 7a RVOG darstellen und sofern die delegierten Rechtsakte gestützt auf Artikel 39 Absatz 5 der Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 erlassen wurden und den Betrieb des zentralen Speichers für Berichte und Statistiken (CRRS), einschliesslich spezifischer Garantien für die Verarbeitung personenbezogener Daten und die für den Speicher geltenden Sicherheitsvorschriften, regeln.⁷⁶

Art. 7c Abschluss völkerrechtlicher Verträge im Zusammenhang mit dem System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO)

Fedpol ist zuständig für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen zur Übernahme von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission, sofern sie völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite im Sinne von Artikel 7a RVOG⁷⁷ darstellen und sofern die Durchführungsrechtsakte gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/493⁷⁸ erlassen wurden und Folgendes regeln:

- a. die Systemarchitektur;
- b. die technischen Spezifikationen für die Eingabe von Informationen und für deren Speicherung;
- c. die Verfahren für die Kontrolle und Überprüfung der im FADO-System enthaltenen Informationen.

⁷⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. Aug. 2021, in Kraft seit 15. Sept. 2021 (AS 2021 504).

⁷⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. Aug. 2021, in Kraft seit 15. Sept. 2021 (AS 2021 504).

⁷⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. Aug. 2021, in Kraft seit 15. Sept. 2021 (AS 2021 504).

⁷⁷ SR 172.010

⁷⁸ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 1 Bst. b^{bis} Ziff. 5

4. Kapitel: SIRENE-Büro

Art. 8 Organisation

¹ Fedpol führt das schweizerische SIRENE-Büro. Es kann organisatorisch-technische Weisungen erlassen, welche die Aufgaben des SIRENE-Büros konkretisieren.⁷⁹

² Das SIRENE-Büro ist Anlauf- und Verbindungsstelle für:

- a. die verschiedenen Behörden der Schweiz;
- b. die SIRENE-Büros und weitere für die SIS-Zusammenarbeit zuständige Behörden der Schengen-Staaten.

³ Es stellt einen 24-Stunden-Bereitschaftsdienst sicher.

Art. 9 Aufgaben

Das SIRENE-Büro ist mit folgenden Aufgaben betraut:

- a. Es ist zuständig für die Konsultationsverfahren der Schweizer Behörden sowie diejenigen der anderen Schengen-Staaten im Rahmen einer Ausschreibung.

^{a bis},⁸⁰ Es leitet die geforderten Massnahmen ein, wenn Ausschreibungen zu Personen oder Sachen zu einem Treffer führen.

- b. Es gibt auf Anordnung des BJ Ausschreibungen zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung frei.

^c,⁸¹ Es gibt alle Personenausschreibungen frei; ausgenommen sind die Ausschreibungen von Drittstaatsangehörigen zur Rückkehr und zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung durch das SEM und die Kantone; diese Ausnahme gilt nicht bei Ausschreibungen, die eine Landesverweisung betreffen.

^d,⁸² Es überprüft die ausgehenden Ausschreibungen samt ergänzenden Daten sowie die Zusatzinformationen auf ihre formelle Zulässigkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität; ausgenommen sind die Ausschreibungen von Drittstaatsangehörigen zur Rückkehr und zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung durch das SEM und die Kantone; diese Ausnahme gilt nicht bei Ausschreibungen, die eine Landesverweisung betreffen.

- e. Es veranlasst die Kennzeichnung eingehender Ausschreibungen zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung auf Anordnung des BJ.

⁷⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Sept. 2016 (AS 2016 2945).

⁸⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

⁸¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

⁸² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

- f. Es veranlasst die Kennzeichnung eingehender Ausschreibungen von Vermissten und eingehender Ausschreibungen zwecks verdeckter Registrierung oder gezielter Kontrolle.
- g. Es kennzeichnet ausgehende Ausschreibungen auf Verlangen anderer SIRENE-Büros.
- h. Es führt den Meinungs austausch nach Artikel 13 Absatz 4 auf Anordnung der ausschreibenden Behörde durch.
- i. Es führt den Meinungs austausch nach Artikel 40 Absatz 1 auf Anordnung der ausschreibenden Behörde durch.
- j.⁸³ Es nimmt die erforderlichen Abfragen in den Informationssystemen vor und ist verantwortlich für den Empfang, den Austausch und die Aufbewahrung von Zusatzinformationen und ausschreibungsbegründenden Unterlagen.
- k. Es berät und unterstützt die Behörden des Bundes und der Kantone sowie die internationalen Partner im Zusammenhang mit dem SIS.
- l. Es nimmt Verknüpfungen nach Artikel 14 vor.
- m. Es prüft, ob Mehrfachausschreibungen bestehen.
- n. Es führt das Verfahren für Fälle des Missbrauchs der Identität einer Person durch und ergänzt ausgehende Ausschreibungen nach Artikel 42.
- o.⁸⁴ Es ergänzt die Ausschreibung mit weiteren oder anderen Daten nach den Artikeln 11–11b, wenn ihm solche bekannt gegeben werden.
- p.⁸⁵ Es ist zuständig für die Überprüfung der Qualität der eingegebenen Daten und meldet der für die Ausschreibung zuständigen Behörde, wenn diese eine Ausschreibung zu korrigieren oder zu löschen hat.

Art. 9a⁸⁶ Abfrage der Informationssysteme durch das SIRENE-Büro

Das SIRENE-Büro kann zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen seiner Zugriffsrechte mit einer Abfrage prüfen, ob Informationen zu Personen- oder Sachausschreibungen aus in- oder ausländischen Meldungen in den folgenden Informationssystemen erfasst sind:

- a. im N-SIS;
- b. im RIPOL;
- c. im ZEMIS;
- d. im Geschäfts- und Aktenverwaltungssystem des SIRENE-Büros;

⁸³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

⁸⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

⁸⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

⁸⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

- e. im VOSTRA;
- f. im informatisierten Personennachweis-, Aktennachweis- und Verwaltungssystem des Bundesamts für Polizei (IPAS);
- g.⁸⁷ im nationalen Ermittlungssystem;
- h. im nationalen Visumsystem (ORBIS); und
- i. in der Datenbank Automated Search Facility von Interpol (ASF).

5. Kapitel: N-SIS

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 9b⁸⁸ Verhältnismässigkeit

¹ Vor der Erfassung und der Verlängerung einer Ausschreibung prüft die ausschreibende Behörde, ob die Ausschreibung nach den Artikeln 21 der Verordnungen (EU) 2018/1862⁸⁹ und (EU) 2018/1861⁹⁰ verhältnismässig ist.

² Die Verhältnismässigkeit gilt grundsätzlich als gegeben, wenn die Ausschreibung im Zusammenhang mit einer terroristischen Straftat erfolgt.

³ Aus Gründen der öffentlichen oder der inneren Sicherheit kann ausnahmsweise von der Eingabe einer Ausschreibung abgesehen werden, wenn davon auszugehen ist, dass sie Untersuchungen, Ermittlungen oder ein laufendes Verfahren behindern könnte.

Art. 9c⁹¹ Vereinbarkeit von Ausschreibungen

¹ Vor der Erfassung einer Ausschreibung prüft die erfassende Behörde, ob die auszusprechende Person oder Sache bereits ausgeschrieben ist. Die Prüfung zu Personen erfolgt, sofern diese Daten verfügbar sind, anhand daktyloskopischer Daten.

² Besteht bereits eine Ausschreibung, so richtet sich das weitere Verfahren zum Vorgehen nach Artikel 23 Absätze 2–4 der Verordnungen (EU) 2018/1862⁹² und (EU) 2018/1861⁹³, Artikel 61 der Verordnung (EU) 2018/1862 und Artikel 46 der Verordnung (EU) 2018/1861.

⁸⁷ Fassung gemäss Anhang 3 Ziff. 4 der V vom 16. Aug. 2023, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS 2023 464).

⁸⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

⁸⁹ Siehe Fussnoten zu Artikel 3 Absatz 2.

⁹⁰ Siehe Fussnoten zu Artikel 3 Absatz 2.

⁹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

⁹² Siehe Fussnoten zu Artikel 3 Absatz 2.

⁹³ Siehe Fussnoten zu Artikel 3 Absatz 2.

Art. 10 Voraussetzung für die Datenfreigabe

Eine Ausschreibung kann nur freigegeben werden, wenn der Datensatz bereits im ZEMIS oder im RIPOLE erfasst ist.

Art. 11⁹⁴ Daten

¹ Die im SIS gespeicherten Personen- und Sachdaten sind in Anhang 3 Kapitel 2 abschliessend aufgeführt.

² Bei Personenausschreibungen müssen folgende Daten erfasst werden:

- a. Nachnamen;
- b. Geburtsdatum;
- c. Ausschreibungsgrund;
- d. die zu ergreifende Massnahme;
- e. daktyloskopische Daten und Gesichtsbilder, sofern vorhanden.

³ Die im System bearbeiteten Daten können nach Ausschreibungen, Personen, Sachen, Lichtbildern, Gesichtsbildern, daktyloskopischen Daten oder Spuren oder DNA-Profilen erschlossen werden.

⁴ Werden weitere oder andere Daten zu einer bereits bestehenden Ausschreibung bekannt, so sind diese in Einklang mit Artikel 59 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1862⁹⁵ und Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1861⁹⁶ bei der Ausschreibung zu ergänzen.

Art. 11a⁹⁷ Zusätzliche Daten bei bestimmten Personenausschreibungen

Folgende Daten sind zwingend zu erfassen:

- a. bei Ausschreibungen zur Auslieferung und zu unbekanntem Personen: die Art der Straftat;
- b. bei Ausschreibungen von schutzbedürftigen Personen:
 1. die ausschreibende Behörde,
 2. die zugrundeliegende Verfügung oder das zugrundeliegende Urteil,
 3. die Kategorisierung der Art des Falls;
- c. bei Ausschreibungen von Drittstaatsangehörigen zur Rückkehr:
 1. eine Bezugnahme auf die Entscheidung, die der Ausschreibung zugrunde liegt,
 2. die Frist für die freiwillige Ausreise, sofern eine gewährt wurde,
 3. die Angabe, ob der Entscheid mit einem Einreiseverbot verbunden ist;

⁹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

⁹⁵ Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2.

⁹⁶ Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2.

⁹⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. Juni 2021 (AS 2021 368). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

- d. bei Ausschreibungen von Drittstaatsangehörigen zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung:
 1. eine Bezugnahme auf die Entscheidung, die der Ausschreibung zugrunde liegt,
 2. die Kategorie der Gründe für die Ausschreibung.

Art. 11b⁹⁸ Umgang mit DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten und Spuren, Lichtbildern und Gesichtsbildern

¹ DNA-Profile, daktyloskopische Daten und Spuren, Lichtbilder und Gesichtsbilder dürfen nur im SIS erfasst werden, wenn sie die Voraussetzungen der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2020/2165⁹⁹ und 2021/31¹⁰⁰ erfüllen.

² Eine Abfrage darf ausschliesslich anhand daktyloskopischer Daten und Spuren erfolgen:

- a. zu Zwecken der Identifikation, wenn die Identität der Person nicht anhand von Daten zur Identität festgestellt werden kann;
- b. wenn diese an Tatorten terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten aufgefunden wurden, sie mit hoher Wahrscheinlichkeit einem Täter oder einer Täterin zuzuordnen sind und die Abfrage gleichzeitig im AFIS erfolgt.

Art. 12 Personenausschreibungen über andere Fahndungskanäle

Ausschreibungen im SIS und der diesbezügliche Informationsaustausch haben immer Vorrang vor Ausschreibungen und dem Informationsaustausch über Interpol oder andere internationale Fahndungskanäle.

Art. 13 Kennzeichnung

¹ Das SIRENE-Büro verlangt vom SIRENE-Büro des ausschreibenden Schengen-Staates die Kennzeichnung einer eingehenden Ausschreibung einer vermissten oder schutzbedürftigen Person oder einer Person oder Sache zwecks verdeckter Registrie-

⁹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

⁹⁹ Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2165 der Kommission vom 9. Dezember 2020 zur Festlegung der Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Mindestqualitätsstandards für Daten und der technischen Spezifikationen für die Eingabe von Lichtbildern und daktyloskopischen Daten in das Schengener Informationssystem (SIS) im Bereich Grenzkontrollen und Rückkehr, ABl. L 431 vom 21.12.2020, S. 61.

¹⁰⁰ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/31 der Kommission vom 13. Januar 2021 zur Festlegung der Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Mindestqualitätsstandards für Daten und der technischen Spezifikationen für die Eingabe von Lichtbildern, DNA-Profilen und daktyloskopischen Daten in das Schengener Informationssystem (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1345 der Kommission, ABl. L 15 vom 18.1.2021, S. 1.

rung, Ermittlungsanfrage oder gezielter Kontrolle, wenn die Ausschreibung nicht vereinbar ist mit:¹⁰¹

- a. dem schweizerischen Recht;
- b. den sich aus völkerrechtlichen Verträgen ergebenden Verpflichtungen; oder
- c. wesentlichen nationalen Interessen.

² Es verlangt die Kennzeichnung einer Ausschreibung einer Person zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung, wenn nach den anwendbaren völkerrechtlichen Verträgen ein Grund für die Ablehnung der Auslieferung gegeben ist und das schweizerische Recht die Auslieferung nicht zulässt.

³ Die Kennzeichnung hat zur Folge, dass die in der Ausschreibung verlangte Massnahme in der Schweiz nicht vollzogen wird.

⁴ Verlangt der ausschreibende Schengen-Staat in besonders dringenden und schwerwiegenden Fällen den Vollzug der Massnahme, so leitet das SIRENE-Büro dieses Ersuchen unverzüglich an die für die Bearbeitung der Ausschreibung zuständige schweizerische Behörde weiter. Diese überprüft ihre ursprüngliche Forderung auf Kennzeichnung der Ausschreibung.

Art. 14 Verknüpfungen zwischen Ausschreibungen

¹ Das SIRENE-Büro kann zwei oder mehr ausgehende Ausschreibungen miteinander verknüpfen, wenn dafür eine eindeutige operationelle Notwendigkeit besteht.

² Eine Verknüpfung hat keine Auswirkungen auf die zu ergreifende Massnahme oder auf die Aufbewahrungsdauer der miteinander verknüpften Ausschreibungen.

³ Die Verknüpfung bewirkt keine Änderung der Zugriffsrechte.

⁴ Verknüpfungen sind für Behörden nur dann ersichtlich, wenn sie über ein Zugriffsrecht auf die entsprechend verknüpften Ausschreibungen verfügen.

⁵ Ist eine von einem anderen Schengen-Staat vorgenommene Verknüpfung zwischen Ausschreibungen nicht mit dem schweizerischen Recht oder mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar, so muss das SIRENE-Büro die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Verknüpfung für die schweizerischen Behörden nicht ersichtlich ist.

Art. 14a¹⁰² Ergänzung einer Personenausschreibung mit einer Sache

¹ Zur Ermittlung des Aufenthalts einer ausgeschriebenen Person kann bei einer Personenausschreibung ein Kraftfahrzeug, Anhänger, Wohnwagen, Wasserfahrzeug, Container, Luftfahrzeug oder ein amtliches Blankodokument als Zusatzinformation ergänzt werden, wenn ein eindeutiger Hinweis darauf besteht, dass die Sache mit der ausgeschriebenen Person in Verbindung steht.

¹⁰¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

¹⁰² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

² Das Verfahren nach Absatz 1 ist bei den folgenden Ausschreibungen möglich:

- a. zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung;
- b. im Hinblick auf die Teilnahme an einem Strafverfahren;
- c. von Vermissten oder schutzbedürftigen Personen.

³ Eine Personenausschreibung nach Absatz 2 Buchstabe a kann auch mit einer Feuerwaffe ergänzt werden.

Art. 14b¹⁰³ Verknüpfung von Ausschreibungen bei der verdeckten Registrierung, Ermittlungsanfrage oder gezielten Kontrolle

Zur Ermittlung des Aufenthalts einer ausgeschriebenen Person oder zum Auffinden einer ausgeschriebenen Sache kann ein Kraftfahrzeug, Anhänger, Wohnwagen, Wasserfahrzeug, Container, Luftfahrzeug, Feuerwaffe, ein Blankodokument, ein abhanden gekommenes Identitätsdokument oder bargeldloses Zahlungsmittel ausgeschrieben werden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 36 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1862¹⁰⁴ erfüllt sind. Die Sachausschreibung ist mit der Personen- oder der ursprünglichen Sachausschreibung zur verdeckten Registrierung, Ermittlungsanfrage oder gezielten Kontrolle zu verknüpfen.

Art. 15 Austausch von Zusatzinformationen

¹ Das SIRENE-Büro tauscht im Einklang mit den SIRENE-Handbüchern in den folgenden Fällen mit anderen SIRENE-Büros und den zuständigen Schweizer Behörden so schnell wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von zwölf Stunden Zusatzinformationen aus, die im Zusammenhang mit einer Ausschreibung erforderlich sind:¹⁰⁵

- a. bei Freigabe einer Ausschreibung;
- b. nach einem Treffer, damit die geeigneten Massnahmen ergriffen werden können;
- c. in Fällen, in denen die erforderlichen Massnahmen nicht ergriffen werden können;
- d. bei Fragen der Qualität der Daten;
- e.¹⁰⁶ bei Fragen der Vereinbarkeit und Rangfolge von Ausschreibungen;
- f. in Fällen, in denen Ausschreibungen verknüpft werden;
- g. in Fällen des Missbrauchs der Identität einer Person;
- h. bei Fragen des Auskunftsrechts;

¹⁰³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

¹⁰⁴ Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2.

¹⁰⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

¹⁰⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

i.¹⁰⁷ im Rahmen von Konsultationsverfahren:

1. vor Erteilung eines Aufenthaltstitels oder eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt für zur Rückkehr oder zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung ausgeschriebene Drittstaatsangehörige,
2. zur Prüfung, ob ausreichend Gründe für die Einziehung des Aufenthaltstitels oder des Visums vorliegen, wenn Drittstaatsangehörige zur Rückkehr oder zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung ausgeschlossen sind;

j.¹⁰⁸ wenn ergänzende oder geänderte Daten zu einer Ausschreibung eines anderen Schengen-Staates vorliegen.

^{1bis} In den folgenden Fällen handelt das SIRENE-Büro umgehend:

- a. bei Ausschreibungen wegen terroristischer Straftaten;
- b. bei Ausschreibungen zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung;
- c. bei Ausschreibungen von schutzbedürftigen Personen;
- d. bei dringend gekennzeichneten Ausschreibungen nach Artikel 33.¹⁰⁹

² Der Austausch von Zusatzinformationen erfolgt ausschliesslich im Einzelfall. Vorbehalten bleiben die Artikel 26 und 33 Absatz 2 Buchstabe c.¹¹⁰

³ Das SIRENE-Büro unterrichtet Europol mittels des Austauschs von Zusatzinformationen über Treffer zu Ausschreibungen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten. Keine Information erfolgt, wenn sie laufende Ermittlungen oder die Sicherheit einer Person gefährden könnte oder wenn sie wesentlichen Interessen der Sicherheit des ausschreibenden Schengen-Staates zuwiderlaufen würde.¹¹¹

Art. 15a¹¹² Rolle des SEM

¹ Das SEM ist die Kontaktstelle des SIRENE-Büros für Fragen zu den Konsultationen oder zum Austausch von Zusatzinformationen zu den Ausschreibungen zur Rückkehr oder zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung.

² Es trifft die erforderlichen Massnahmen, um die Informationen fristgerecht für das SIRENE-Büro bereitzustellen.

³ Bei Bedarf kann das SEM von den ausschreibenden Behörden Zusatzinformationen einholen.

¹⁰⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

¹⁰⁸ Eingelegt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

¹⁰⁹ Eingelegt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

¹¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

¹¹¹ Eingelegt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

¹¹² Eingelegt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

⁴ Es kann als Kontaktstelle alle Ausschreibungen zur Rückkehr oder zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung mutieren oder vervollständigen.

2. Abschnitt: Verfahren

Art. 16 Personenausschreibungen

¹ Die Behörden erfassen die Personenausschreibung im RIPOL oder im ZEMIS und übermitteln dem SIRENE-Büro alle relevanten Zusatzinformationen.¹¹³

² ...¹¹⁴

³ In dringenden Fällen richten sich die Behörden nach Absatz 1 direkt an das SIRENE-Büro.

⁴ Vorbehalten bleiben die speziell geregelten Verfahren für Ausschreibungen zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung (Art. 24 und 25).

Art. 17 Sachausschreibungen

¹ Die Behörden erfassen die Sachausschreibungen im RIPOL und übermitteln diese dem Fachbereich RIPOL Sachfahndung und ungeklärte Straftaten. Die Sachausschreibungen sind sofort im SIS sichtbar.

² Sind die Voraussetzungen für eine Ausschreibung erfüllt, so gibt der Fachbereich RIPOL Sachfahndung und ungeklärte Straftaten die Daten frei, und die Ausschreibung bleibt bestehen. Weist der Fachbereich die Daten an die ausschreibende Behörde zurück, so wird die Ausschreibung unverzüglich automatisch gelöscht.

³ Sachausschreibungen werden durch das RIPOL automatisch im SIS ausgeschrieben, wenn sie über eines der folgenden Informationssysteme erfasst wurden:

- a.¹¹⁵ über das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ) nach den Artikeln 89a–89h des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹¹⁶;
- b. über das Informationssystem Ausweisschriften (ISA) nach Artikel 11 des Ausweisgesetzes vom 22. Juni 2001¹¹⁷;
- c.¹¹⁸ ...

¹¹³ Fassung gemäss Ziff. I 13 der V vom 1. Febr. 2017 über die Einführung der Landesverweisung, in Kraft seit 1. März 2017 (AS 2017 563).

¹¹⁴ Aufgehoben durch Ziff. I 13 der V vom 1. Febr. 2017 über die Einführung der Landesverweisung, mit Wirkung seit 1. März 2017 (AS 2017 563).

¹¹⁵ Fassung gemäss Anhang 4 Ziff. II 3 der V vom 30. Nov. 2018 über das Informationssystem Verkehrszulassung, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 4997).

¹¹⁶ SR 741.01

¹¹⁷ SR 143.1

¹¹⁸ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 3 der V vom 15. Sept. 2023, mit Wirkung seit 15. Okt. 2023 (AS 2023 552).

Art. 18 Verfahren bei einem Treffer in der Schweiz

¹ Ergibt eine Abfrage nach einer Person oder einer Sache, dass diese ausgeschrieben ist, so kontaktiert die abfragende Behörde unverzüglich das SIRENE-Büro. Sie übermittelt dem SIRENE-Büro schriftlich alle im Zusammenhang mit der Ausschreibung erforderlichen Informationen, insbesondere:

- a. Personalien oder Identifikationsmerkmale der Gegenstände;
- b. Abfragezeitpunkt und -umstände;
- c. ergriffene Massnahmen.

² Das SIRENE-Büro holt auf Ersuchen der abfragenden Behörde Zusatzinformationen beim SIRENE-Büro des ausschreibenden Staates ein. Es teilt der abfragenden Behörde die übermittelten Zusatzinformationen mit und berät sie im Zusammenhang mit den zu treffenden Massnahmen.

³ Es informiert unverzüglich das BJ, wenn eine zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung ausgeschriebene Person angehalten wird.

⁴ Es informiert unverzüglich den Rechtsdienst fedpol, wenn eine Person angehalten wird, die nach Artikel 67 Absatz 4 oder 68 Absatz 3 AIG¹¹⁹ zur Einreise- und Aufenthaltungsverweigerung ausgeschrieben ist.¹²⁰

5 ...¹²¹

Art. 19 Verfahren bei einem Treffer im Ausland

¹ Bei ausländischen Treffermeldungen im Zusammenhang mit einer schweizerischen Ausschreibung kontaktiert das SIRENE-Büro die ausschreibende Behörde und spricht mit ihr die zu treffenden Massnahmen ab.

² Das SIRENE-Büro fordert bei Bedarf von der ausschreibenden Behörde Zusatzinformationen an und übermittelt diese an das SIRENE-Büro des Schengen-Staates, in dem der Treffer erfolgt ist.

3 ...¹²²

¹¹⁹ SR 142.20

¹²⁰ Fassung gemäss Ziff. I 13 der V vom 1. Febr. 2017 über die Einführung der Landesverweisung, in Kraft seit 1. März 2017 (AS 2017 563).

¹²¹ Eingefügt durch Ziff. I 13 der V vom 1. Febr. 2017 über die Einführung der Landesverweisung (AS 2017 563). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, mit Wirkung seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

¹²² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, mit Wirkung seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

6. Kapitel: Ausschreibungskategorien

1. Abschnitt:¹²³

Ausschreibungen von Drittstaatsangehörigen zur Rückkehr

Art. 19a Voraussetzung

Drittstaatsangehörige können nur zur Rückkehr ausgeschrieben werden, wenn der entsprechende Entscheid einer Verwaltungs- oder Justizbehörde vorliegt. Die Ausschreibung der Landesverweisung im N-SIS wird vom urteilenden Gericht angeordnet.

Art. 19b Ausschreibungsverfahren

¹ Das SEM, die kantonalen Migrationsbehörden und die für den Vollzug der Landesverweisung zuständigen Behörden erfassen die Ausschreibungen von Drittstaatsangehörigen zur Rückkehr im ZEMIS und prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausschreibung im SIS erfüllt sind.

² Die ausschreibende Behörde konsultiert via das SIRENE-Büro den betreffenden Schengen-Staat zur Beurteilung, ob eine Drittstaatangehörige oder ein Drittstaatsangehöriger auszuschreiben ist, oder, falls sie oder er bereits ausgeschrieben ist, ob die Ausschreibung beizubehalten ist, wenn diese oder dieser Drittstaatsangehörige im Besitz ist:

- a. eines gültigen Aufenthaltstitels des konsultierten Schengen-Staates; oder
- b. eines gültigen Visums für einen längerfristigen Aufenthalt, das vom konsultierten Schengen-Staat ausgestellt wurde.

³ Ist die Ausschreibung noch nicht erfolgt, so kann das SEM die zuständige Behörde des entsprechenden Schengen-Staates direkt konsultieren.

⁴ fedpol erfasst die von ihm nach Artikel 68 Absatz 1 AIG¹²⁴ verfügbaren Entscheide im RIPOL.

⁵ Das SEM, die kantonalen Migrationsbehörden, fedpol und die für den Vollzug der Landesverweisung zuständigen Behörden stellen sicher, dass das SIRENE-Büro die erforderlichen Informationen zu ihren Entscheiden, inklusive der ausschreibungsbe gründenden Unterlagen so schnell wie möglich erhält, spätestens aber zwölf Stunden nach Eingang der Anfrage um Zusatzinformation.

⁶ Das SEM und fedpol können die im AFIS vorhandenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten automatisiert an das N-SIS liefern.

Art. 19c Massnahmen

¹ Im Trefferfall an der Aussengrenze wird die Ausschreibung gelöscht und eine allfällige Ausschreibung zur Einreiseverweigerung aktiviert. Wenn ein anderer

¹²³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

¹²⁴ SR 142.20

Schengen-Staat die Ausschreibung vorgenommen hat, informiert das SIRENE-Büro diesen Staat über den Treffer.

² Im Trefferfall im Inland bestimmen die für den Vollzug des AIG¹²⁵ oder der Landesverweisung zuständigen Behörden die zu ergreifende Massnahme im Einzelfall, sofern nicht das Verfahren nach Absatz 3 zur Anwendung gelangt.

³ Sind Drittstaatsangehörige ausgeschrieben, die in Anwendung des Abkommens vom 21. Juni 1999¹²⁶ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit oder des Übereinkommens vom 4. Januar 1960¹²⁷ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation Freizügigkeit geniessen, so konsultiert das SIRENE-Büro den ausschreibenden Schengen-Staat, um den schweizerischen Behörden unverzüglich alle notwendigen Informationen mitzuteilen, insbesondere die Gründe, die zu einer Ausschreibung geführt haben. Dasselbe gilt, wenn der ausgeschriebene Drittstaatsangehörige ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel besitzt.

⁴ Möchte die schweizerische Behörde einem ausgeschriebenen Drittstaatsangehörigen einen Aufenthaltstitel oder ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt ausstellen, so konsultiert das SIRENE-Büro den Staat, der die Ausschreibung zur Rückkehr vorgenommen hat.

Art. 19d Aufgaben der für die Ausschreibung zuständigen Behörden

¹ Die für die Ausschreibung zur Rückkehr zuständigen Behörden nach Artikel 19b Absatz 1 prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausschreibung im SIS erfüllt sind.

² Sie stellen dem SIRENE-Büro die folgenden Dokumente und Angaben zur Verfügung:

- a. das Urteil oder die Verfügung, die der Rückkehr zugrunde liegt und diese auf den Schengen Raum ausdehnt;
- b. eine Zusammenfassung der Gründe für die Massnahmen; und
- c. erkennungsdienstliche Angaben zur ausgeschriebenen Person, sofern vorhanden.

³ Sie nehmen die ihnen vom SIRENE-Büro mitgeteilten Änderungen von Personalien im System vor.

⁴ Sie stellen ihre Erreichbarkeit sicher.

¹²⁵ SR 142.20

¹²⁶ SR 0.142.112.681

¹²⁷ SR 0.632.31

1a. Abschnitt:¹²⁸**Ausschreibungen von Drittstaatsangehörigen zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung****Art. 20**¹²⁹ Voraussetzung

Drittstaatsangehörige können nur zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung ausgeschrieben werden, wenn der entsprechende Entscheid einer Verwaltungs- oder einer Justizbehörde vorliegt. Die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS wird vom urteilenden Gericht angeordnet.

Art. 21¹³⁰ Ausschreibungsverfahren

¹ Das SEM und die für den Vollzug der Landesverweisung zuständigen Behörden stellen die Ausschreibung der betroffenen Person im ZEMIS sicher.

² Die ausschreibende Behörde konsultiert via das SIRENE-Büro den betreffenden Schengen-Staat zur Beurteilung, ob ein Drittstaatsangehöriger auszuschreiben ist, oder, falls er bereits ausgeschrieben ist, ob die Ausschreibung beizubehalten ist, wenn dieser Drittstaatsangehörige im Besitz ist:

- a. eines gültigen Aufenthaltstitels des konsultierten Schengen-Staates; oder
- b. eines gültigen Visums für einen längerfristigen Aufenthalt, das vom konsultierten Schengen-Staat ausgestellt wurde.

³ Ist die Ausschreibung noch nicht erfolgt, so kann das SEM die zuständige Behörde des Schengen-Staates direkt konsultieren.

⁴ fedpol erfasst die von ihm nach den Artikeln 67 Absatz 4 und 68 Absatz 3 AIG¹³¹ verfügbaren Einreiseverbote im RIPOL.

⁵ Das SEM, fedpol und die für den Vollzug der Landesverweisung zuständigen Behörden stellen sicher, dass das SIRENE-Büro die erforderlichen Informationen zu ihren Entscheiden, inklusive der ausschreibungsbegründenden Unterlagen so schnell wie möglich erhält, spätestens aber zwölf Stunden nach Eingang der Anfrage um Zusatzinformation.

⁶ Das SEM und fedpol können die im AFIS vorhandenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten automatisiert an das N-SIS liefern.

Art. 22 Massnahmen

¹ Im Trefferfall an der Grenze wird die Einreise verweigert, sofern nicht das Verfahren nach Absatz 3 zur Anwendung gelangt.

¹²⁸ Ursprünglich: 1. Abschn.

¹²⁹ Fassung gemäss Ziff. I 13 der V vom 1. Febr. 2017 über die Einführung der Landesverweisung, in Kraft seit 1. März 2017 (AS 2017 563).

¹³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

¹³¹ SR 142.20

² Im Trefferfall im Inland bestimmen die für den Vollzug des AIG¹³² oder der Landesverweisung zuständigen Behörden die zu ergreifende Massnahme im Einzelfall nach den anwendbaren Rechtsgrundlagen, sofern nicht das Verfahren nach Absatz 3 zur Anwendung gelangt.¹³³

³ Sollen Drittstaatsangehörige ausgeschrieben werden, die in Anwendung des Abkommens vom 21. Juni 1999¹³⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit oder des Übereinkommens vom 4. Januar 1960¹³⁵ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation Freizügigkeit geniessen, so konsultiert das SIRENE-Büro den ausschreibenden Schengen-Staat, um den schweizerischen Behörden unverzüglich die Gründe oder weitere massgebende Informationen, die zu einer Ausschreibung geführt haben, mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn der ausgeschriebene Drittstaatsangehörige ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel besitzt.¹³⁶

⁴ Möchte die Behörde einem ausgeschriebenen Drittstaatsangehörigen einen Aufenthaltstitel oder ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt ausstellen, konsultiert das SIRENE-Büro den Staat, der die Ausschreibung vorgenommen hat.¹³⁷

Art. 22a¹³⁸ Aufgaben der für den Vollzug der Ausschreibungen zuständigen Behörden

¹ Die für den Vollzug der Ausschreibung zur Einreiseverweigerung zuständigen Behörden prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausschreibung im SIS erfüllt sind.

² Sie übermitteln dem SIRENE-Büro die folgenden Dokumente und Angaben:

- a. das Urteil oder die Verfügung, die dem Verbot der Einreise zugrunde liegt;
- b. den Entscheid, der dieses Verbot auf den Schengenraum ausdehnt;
- c. eine Zusammenfassung der Gründe für die Massnahmen; und
- d. erkennungsdienstliche Angaben zur ausgeschriebenen Person, sofern vorhanden.

³ Sie nehmen die ihnen vom SIRENE-Büro mitgeteilten Änderungen von Personalien im System vor.

⁴ Sie nehmen die mitgeteilten Änderungen bezüglich der Ausschreibung und bezüglich der Verfügungen und Urteile, die der Ausschreibung zugrunde liegen, im System vor.

¹³² SR **142.20**

¹³³ Fassung gemäss Ziff. I 13 der V vom 1. Febr. 2017 über die Einführung der Landesverweisung, in Kraft seit 1. März 2017 (AS **2017** 563).

¹³⁴ SR **0.142.112.681**

¹³⁵ SR **0.632.31**

¹³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS **2022** 651).

¹³⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS **2022** 651).

¹³⁸ Eingefügt durch Ziff. I 13 der V vom 1. Febr. 2017 über die Einführung der Landesverweisung, in Kraft seit 1. März 2017 (AS **2017** 563).

⁵ Sie stellen ihre Erreichbarkeit sicher.

2. Abschnitt: Ausschreibungen von Personen zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung

Art. 23 Voraussetzungen

Die Ausschreibung von Personen zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung kann nur erfolgen:

- a. auf Anordnung des BJ; und
- b. wenn ein Haftbefehl, eine Urkunde mit gleicher Rechtswirkung oder ein rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil vorliegt.

Art. 24 Ausschreibungsverfahren

¹ Das BJ handelt auf schriftlichen Antrag der kantonalen oder der eidgenössischen Strafverfolgungs-, Gerichts- oder Strafvollstreckungsbehörde.

² Es übermittelt dem SIRENE-Büro die erforderlichen Angaben zur Freigabe der Ausschreibung.

³ Stellt das SIRENE-Büro fest, dass die Ausschreibungsunterlagen unvollständig oder mangelhaft sind, so benachrichtigt es unverzüglich das BJ.

⁴ Das BJ stellt sicher, dass das SIRENE-Büro zum Zweck des Austauschs von Zusatzinformationen jederzeit Einsicht in die Originaldokumente nehmen kann.

⁵ Die Ausschreibung kann nach Artikel 14a Absatz 2 Buchstabe a mit Sachen ergänzt werden, wenn ein eindeutiger Hinweis besteht, dass diese mit der ausgeschriebenen Person in Verbindung stehen.¹³⁹

Art. 25 Dringlichkeitsverfahren

¹ Duldet die Ausschreibung keinen Aufschub, so kann das BJ sie gegenüber dem SIRENE-Büro auch per E-Mail, per Fax oder telefonisch anordnen.

² In dringenden Fällen ausserhalb der Bürozeiten kann die Behörde nach Artikel 24 Absatz 1 ihr Ausschreibungsersuchen direkt an das SIRENE-Büro richten.

³ Wird das Ausschreibungsersuchen direkt an das SIRENE-Büro gerichtet, so nimmt dieses Rücksprache mit dem BJ und gibt die Ausschreibung auf dessen Anordnung frei.

⁴ Fehlen Dokumente oder Daten oder sind sie mangelhaft, so nimmt das SIRENE-Büro mit den zuständigen Behörden des Bundes oder der Kantone Rücksprache.

¹³⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

⁵ Das schriftliche Ersuchen und die entsprechenden Dokumente sind in jedem Fall spätestens am nächsten Werktag dem BJ nachzureichen; andernfalls wird die Ausschreibung wieder gelöscht.

Art. 25a¹⁴⁰ Verbergen der Ausschreibung

¹ Um eine Operation nicht zu gefährden, kann das SIRENE-Büro eine Ausschreibung zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung in folgenden Fällen für die zugriffsberechtigten Stellen für höchstens 48 Stunden verbergen:

- a. der Zweck der Operation kann nicht durch andere Massnahmen erreicht werden;
- b. das BJ hat die Bewilligung dazu erteilt; und
- c. die an der Operation beteiligten Schengen-Staaten wurden informiert.

² Mit dem Einverständnis des BJ kann die Frist nach Absatz 1 jeweils um 48 Stunden verlängert werden, sofern dies für operative Zwecke erforderlich ist.

Art. 26 Zusatzinformationen

¹ Das SIRENE-Büro informiert sämtliche Schengen-Staaten im Wege des Austausches von Zusatzinformationen automatisch über neue Ausschreibungen von Personen zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung.

^{1bis} Eine Information im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen ergeht zudem automatisch an alle an einer Operation beteiligten Schengen-Staaten, wenn eine Ausschreibung nach Artikel 25a verborgen wurde.¹⁴¹

² Das SIRENE-Büro übermittelt an alle Schengen-Staaten gleichzeitig mit der Freigabe der Ausschreibung die folgenden Zusatzinformationen:

- a. die um Festnahme ersuchende Behörde;
- b. das Vorliegen eines Haftbefehls, einer Urkunde mit gleicher Rechtswirkung oder eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteils;
- c. die Art und die rechtliche Würdigung der Straftat;
- d. die Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschliesslich der Zeit, des Orts und der Art der Teilnahme;
- e. soweit möglich die Folgen der Straftat;
- f. alle sonstigen Informationen nach Anhang 4, die für die Vollstreckung der Ausschreibung erforderlich oder von Nutzen sind.

³ Übermittelt werden dürfen ausschliesslich die Informationen nach Anhang 4.

¹⁴⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

¹⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

Art. 27 Umwandlung von gekennzeichneten Ausschreibungen

Verlangt ein Schengen-Staat die Kennzeichnung einer ausgehenden Ausschreibung, so wandelt das SIRENE-Büro nach Rücksprache mit dem BJ die Ausschreibung für diesen Staat in eine Ausschreibung zur Aufenthaltsnachforschung um.

3. Abschnitt:**Ausschreibungen von Vermissten und schutzbedürftigen Personen¹⁴²****Art. 28** Vermisste und schutzbedürftige Personen¹⁴³

Folgende Personen können ausgeschrieben werden:¹⁴⁴

- a. Vermisste, die im Interesse ihres eigenen Schutzes oder zur Gefahrenabwehr angehalten und in Gewahrsam genommen werden müssen;
- b. Vermisste, deren Aufenthalt ermittelt wird; oder
- c.¹⁴⁵ Personen, die im Interesse ihres eigenen Schutzes am Reisen gehindert werden müssen.

Art. 29¹⁴⁶ Voraussetzungen

¹ Personen dürfen nur in den folgenden beiden Fällen als Vermisste nach Artikel 28 Buchstabe a ausgeschrieben werden:

- a. Sie müssen aufgrund der Anordnung einer zuständigen Behörde zwangsweise untergebracht werden.
- b. Sie sind minderjährig.

² Schutzbedürftige urteilsfähige Personen nach Artikel 28 Buchstabe c dürfen nur mit ihrer Einwilligung oder auf Anordnung der kantonalen Polizeibehörden ausgeschrieben werden.

³ Mit der Erfassung der Ausschreibung übermittelt die erfassende Behörde dem SIRENE-Büro die ausschreibungsbegründenden Unterlagen der zuständigen Behörde zu den Personen nach Artikel 28 Buchstaben a und c.

⁴ Die Voraussetzungen der Ausschreibung Vermisster und schutzbedürftiger Personen richten sich nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2018/1862¹⁴⁷.

¹⁴² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

¹⁴³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

¹⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

¹⁴⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

¹⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

¹⁴⁷ Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2.

⁵ Ein DNA-Profil darf einer Ausschreibung von Vermissten nur hinzugefügt werden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 42 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2018/1862 sowie des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/31¹⁴⁸ erfüllt sind.

⁶ Die Ausschreibung kann nach Artikel 14a mit Sachen ergänzt werden, wenn ein eindeutiger Hinweis besteht, dass sie mit der ausgeschriebenen Person in Verbindung stehen.

Art. 30 Massnahmen

¹ Das SIRENE-Büro teilt dem ausschreibenden Schengen-Staat sofort den Aufenthaltsort der vermissten oder schutzbedürftigen Person mit und tauscht mit diesem zu Personen nach Artikel 28 Buchstaben a und c allfällige Zusatzinformationen über die zu treffenden Massnahmen aus. Bei volljährigen vermissten Personen bedarf die Mitteilung des Aufenthaltsortes der Zustimmung der betroffenen Person.¹⁴⁹

² Verweigert eine volljährige vermisste Person die Zustimmung zur Mitteilung des Aufenthaltsortes, so teilt das SIRENE-Büro dem ausschreibenden Schengen-Staat lediglich mit, dass die Person gefunden wurde.

³ Erhält das SIRENE-Büro von einem anderen SIRENE-Büro eine Mitteilung nach Absatz 1 oder 2, so leitet es diese der ausschreibenden Behörde weiter und ersucht um Löschung der entsprechenden Ausschreibung.

⁴ Personen, die nach Artikel 28 Buchstabe a ausgeschrieben sind, dürfen in Gewahrsam genommen und an der Weiterreise gehindert werden, wenn die Voraussetzungen für eine zwangsweise Unterbringung gemäss der schweizerischen Gesetzgebung erfüllt sind. Die Erfüllung der Voraussetzungen ist in jedem Einzelfall konkret zu prüfen.

⁵ Sind die Voraussetzungen für eine zwangsweise Unterbringung nicht erfüllt, so dürfen minderjährige vermisste oder schutzbedürftige Personen in Gewahrsam genommen und an der Weiterreise gehindert werden, wenn eine Person, der die elterliche Sorge zusteht, dies verlangt hat oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde vorliegt.¹⁵⁰

⁶ Ist die vermisste oder schutzbedürftige Person minderjährig, sind die zu ergreifenden Massnahmen in Einklang mit ihrem Wohl und spätestens nach zwölf Stunden zu treffen.¹⁵¹

¹⁴⁸ Siehe Fussnote zu Artikel 11b Abs. 1.

¹⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

¹⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

¹⁵¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

4. Abschnitt:**Ausschreibungen von Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Strafverfahren gesucht werden****Art. 31** Voraussetzungen

¹ Die Ausschreibung von Personen im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Strafverfahren kann nur auf Antrag einer Strafverfolgungs- oder einer Gerichtsbehörde erfolgen.

² Es dürfen ausschliesslich folgende Personen ausgeschrieben werden:

- a. Zeuginnen und Zeugen;
- b. Beschuldigte, die im Rahmen eines Strafverfahrens vor der Strafverfolgungsbehörde oder vor Gericht erscheinen müssen;
- c. Beschuldigte oder Verurteilte, denen ein Strafurteil, andere Schriftstücke oder die Ladung zum Antritt einer Freiheitsstrafe zugestellt werden müssen.

³ Die Ausschreibung kann nach Artikel 14a mit Sachen ergänzt werden, wenn ein eindeutiger Hinweis besteht, dass diese mit der ausgeschriebenen Person in Verbindung stehen.¹⁵²

Art. 32 Massnahme

Das SIRENE-Büro teilt dem ausschreibenden Schengen-Staat den Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Person mit.

5. Abschnitt:¹⁵³**Personen- und Sachausschreibungen zum Zweck der verdeckten Registrierung, der Ermittlungsanfrage oder der gezielten Kontrolle****Art. 33** Voraussetzungen

¹ Zum Zweck der verdeckten Registrierung, der Ermittlungsanfrage oder der gezielten Kontrolle können Personen, Fahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Container, Feuerwaffen, amtliche Blankodokumente, Identitätsdokumente und bargeldlose Zahlungsmittel ausgeschrieben werden.

² Die Ausschreibung von Personen zwecks verdeckter Registrierung, Ermittlungsanfrage oder gezielter Kontrolle ist nur zulässig, soweit das Bundesrecht oder das kantonale Recht diese zur Strafverfolgung, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz vorsieht und wenn:

¹⁵² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

¹⁵³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

- a. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person eine terroristische oder sonstige schwere Straftat plant oder begeht;
- b. die Gesamtbeurteilung einer Person, insbesondere aufgrund der bisher von ihr begangenen Straftaten, erwarten lässt, dass sie auch künftig schwere Straftaten begehen wird;
- c. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von der betroffenen Person eine erhebliche Gefährdung oder andere erhebliche Gefahren für die innere oder äussere Sicherheit ausgehen; oder
- d. die Informationen zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe wegen einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat erforderlich sind.

³ Das SIRENE-Büro informiert die anderen Schengen-Staaten über Ausschreibungen nach Absatz 2 Buchstabe c.

⁴ Die Ausschreibung von Gegenständen nach Absatz 1 zwecks verdeckter Registrierung, Ermittlungsanfrage oder gezielter Kontrolle ist nur zulässig, soweit das Bundesrecht oder das kantonale Recht diese vorsehen und wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Verbindung zu terroristischen oder sonstigen schweren Straftaten oder zu erheblichen Gefahren nach Absatz 2 besteht.

⁵ Die Ausschreibung kann nach Artikel 14b mit einer Sachausschreibung verknüpft werden, wenn die Voraussetzungen von Artikel 36 Absatz 5 der Verordnung 2018/1862¹⁵⁴ erfüllt sind.

Art. 34 Massnahmen

¹ Die zuständigen Behörden können folgende Informationen, die sie anlässlich von polizeilichen Überprüfungen erhoben haben, über das SIRENE-Büro an den ausschreibenden Schengen-Staat übermitteln lassen:

- a. Ort, Zeit und Anlass der Kontrolle;
- b. Reiseweg und Reiseziel;
- c. Begleitpersonen oder Insassen des Fahrzeugs, Wasserfahrzeugs oder Luftfahrzeugs, bei denen begründeterweise davon ausgegangen werden kann, dass sie mit der betreffenden Person in Verbindung stehen;
- d. jede offengelegte Identität und Beschreibung der Person, die das ausgeschriebene amtliche Blanko- oder Identitätsdokument verwendet;
- e. ausfindig gemachte Gegenstände nach Artikel 33 Absatz 1;
- f. benutztes Fahrzeug, Wasserfahrzeug, Luftfahrzeug oder benutzter Container;
- g. mitgeführte Sachen und Reisedokumente;
- h. Umstände des Auffindens der Person oder der Sache nach Artikel 33 Absatz 1;

¹⁵⁴ Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2.

- i. alle weiteren Informationen, die vom ausschreibenden Schengen-Staat beantragt wurden, sofern dies in Einklang steht mit Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 28. September 2018¹⁵⁵ über den Datenschutz im Rahmen der Anwendung des Schengen-Besitzstands in Strafsachen.

² Wurde die Personen- und Sachausschreibung mit einer Ausschreibung nach Artikel 14b verknüpft, so kann das SIRENE-Büro dazu dem ausschreibenden Staat die Informationen nach Absatz 1 übermitteln.

³ Die Befugnisse im Rahmen der verdeckten Registrierung, der Ermittlungsanfrage und der gezielten Kontrolle richten sich nach Artikel 37 Absätze 3–5 der Verordnung (EU) 2018/1862¹⁵⁶.

⁴ Eine Behörde kann Daten nur übermitteln lassen, wenn sie selbst verdeckte Registrierungen, Ermittlungsanfragen oder gezielte Kontrollen vornehmen darf.

⁵ Darf eine Behörde Ermittlungsanfragen vornehmen, hat sie aber keine Befugnis, gezielte Kontrollen vorzunehmen, so sind die Informationen als Ermittlungsanfrage zu übermitteln.

⁶ Darf eine Behörde verdeckte Registrierungen vornehmen, hat sie aber keine Befugnis, Ermittlungsanfragen vorzunehmen, so sind die Informationen im Sinne einer verdeckten Registrierung zu übermitteln.

5a. Abschnitt:¹⁵⁷

Ausschreibungen von tatverdächtigen Personen, deren Identität unbekannt ist

Art. 34a Voraussetzungen

Zur Identifizierung von unbekanntem gesuchten Personen können vollständige oder unvollständige daktyloskopische Daten und daktyloskopische Spuren von tatverdächtigen Personen, deren Identität unbekannt ist, im SIS erfasst werden, wenn:

- a. die daktyloskopischen Daten und daktyloskopischen Spuren an Tatorten von terroristischen oder sonstigen schweren Straftaten gefunden wurden;
- b. sie mit hoher Wahrscheinlichkeit vom Täter oder der Täterin stammen; und
- c. sie weder in anderen nationalen noch in internationalen Informationssystemen eine Identifizierung ermöglichen.

Art. 34b Massnahmen

¹ Das SIRENE-Büro kontaktiert im Trefferfall den ausschreibenden Schengen-Staat und lässt von diesem überprüfen:

- a. die Identität der Person;

¹⁵⁵ SR 235.3

¹⁵⁶ Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2.

¹⁵⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

- b. ob eine Übereinstimmung der daktyloskopischen Daten oder Spuren vorliegt.
- ² Bestätigt der ausschreibende Schengen-Staat die Identität der Person oder die Übereinstimmung der daktyloskopischen Daten oder Spuren, so übermittelt das SIRENE-Büro dem anfragenden Staat:
- a. die Angaben zur Identität der Person; oder
 - b. die Information, dass die Angaben zur Identität nicht bekannt sind.
- ³ Wurde eine ausgeschriebene Person identifiziert, so löscht der ausschreibende Schengen-Staat die entsprechende Ausschreibung.

6. Abschnitt: Sachauschreibungen zur Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren

Art. 35¹⁵⁸ Voraussetzungen

¹ Folgende Gegenstände können zur Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren ausgeschrieben werden:

- a. Motorfahrzeuge, Wasserfahrzeuge und Wasserfahrzeugmotoren sowie Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugmotoren;
- b. Anhänger mit einem Leergewicht von mehr als 750 kg, Wohnwagen, industrielle Ausrüstungen und Container;
- c. Feuerwaffen;
- d. echte und gefälschte amtliche Blankodokumente;
- e. echte und gefälschte Identitätsdokumente wie Pässe, Personalausweise, Führerausweise, Aufenthaltstitel und Reisedokumente;
- f. echte und gefälschte Fahrzeugpapiere und Motorfahrzeug-Kennzeichen;
- g. echte und gefälschte Banknoten (Registriergeld);
- h. Gegenstände der Informationstechnik;
- i. identifizierbare Teile von Motorfahrzeugen und industrieller Ausrüstung;
- j. andere hochwertige identifizierbare Gegenstände.

² Gegenstände nach den Buchstaben h und i dürfen nur ausgeschrieben werden, wenn dies zur Bekämpfung der schweren grenzüberschreitenden Kriminalität oder des Terrorismus erforderlich ist.

¹⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

Art. 36 Massnahmen

Bei einem Treffer stimmt das SIRENE-Büro die erforderlichen Massnahmen mit dem SIRENE-Büro des ausschreibenden Schengen-Staates ab. Zu diesem Zweck können auch Personendaten übermittelt werden.

7. Kapitel: Datenbearbeitung, Datensicherheit und Aufsicht**1. Abschnitt: Datenbearbeitung und -aufbewahrung****Art. 37** Bearbeitungsgrundsatz

¹ Daten dürfen nur durch die Behörde, welche die Daten im SIS ausgeschrieben hat, geändert, ergänzt, berichtigt, aktualisiert oder gelöscht werden.

² Ausgenommen sind Prüfungen von Mehrfachausschreibungen durch das SIRENE-Büro nach Artikel 9 Buchstabe m und Ergänzungen von Ausschreibungen in Fällen des Missbrauchs der Identität einer Person nach Artikel 9 Buchstabe n.

Art. 38 Bearbeitung zu anderen Zwecken

¹ Jede Bearbeitung der in einer eingehenden Ausschreibung enthaltenen Information zu einem anderen Zweck als jenem, zu dem die Ausschreibung eingegeben wurde, benötigt die Zustimmung des ausschreibenden Schengen-Staates und muss in Verbindung mit einem spezifischen Fall stehen.

² Die Bearbeitung ist nur zulässig:

- a. zur Abwehr einer schwerwiegenden und unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung;
- b. aus schwerwiegenden Gründen der inneren Sicherheit; oder
- c. zur Verhütung einer schweren Straftat.

³ Als schwere Straftaten im Sinne von Absatz 2 Buchstabe c gelten die Straftaten nach Artikel 286 Absatz 2 der Strafprozessordnung¹⁵⁹.

Art. 39 Qualität der Daten

¹ Die ausschreibende Behörde ist für die Richtigkeit und Aktualität der Daten sowie für die Rechtmässigkeit der Eingabe in das SIS verantwortlich.¹⁶⁰

² Bestehen Anhaltspunkte, dass Daten unrichtig sind oder unrechtmässig bearbeitet wurden, so ist dies dem SIRENE-Büro unverzüglich mitzuteilen; die diesbezüglichen Dokumente sind ihm schriftlich zu übermitteln.

³ Wird bei einer ausgehenden Ausschreibung bekannt, dass Daten unrichtig sind oder eine unrechtmässige Bearbeitung erfolgte, so informiert das SIRENE-Büro unver-

¹⁵⁹ SR 312.0

¹⁶⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

züglich die für die Ausschreibung zuständige Behörde. Diese nimmt die erforderlichen Anpassungen im ZEMIS oder im RIPOL vor. Bei einer eingehenden Ausschreibung leitet das SIRENE-Büro dem ausschreibenden Schengen-Staat die Information innerhalb von zehn Tagen weiter.¹⁶¹

Art. 40 Unterscheidung von Personen mit ähnlichen Merkmalen

¹ Das SIRENE-Büro setzt sich mit den anderen SIRENE-Büros oder der ausschreibenden Behörde in Verbindung, falls bei der Erfassung oder Freigabe einer neuen Ausschreibung festgestellt wird, dass bereits eine Person mit denselben Identitätsmerkmalen ausgeschrieben ist. Es überprüft, ob es sich um dieselbe Person handelt.

² Stellt sich bei der Überprüfung heraus, dass es sich bei der neu ausgeschrieben Person tatsächlich um die bereits ausgeschriebene handelt, so wendet das SIRENE-Büro das Verfahren nach Artikel 41 an.

³ Stellt sich bei der Überprüfung heraus, dass es sich um zwei verschiedene Personen handelt, so müssen der neuen Ausschreibung die erforderlichen Informationen zur Verhinderung einer falschen Identifizierung hinzugefügt werden.

Art. 41 Mehrfachausschreibungen

¹ Eine Person oder Sache kann nicht Gegenstand von mehr als einer ausgehenden Ausschreibung sein.

² Wird bei der Ausschreibung einer Person oder Sache festgestellt, dass diese bereits Gegenstand einer ausgehenden Ausschreibung ist, so ermittelt das SIRENE-Büro den Vorrang der Ausschreibungen anhand von Artikel 9c und der SIRENE-Handbücher sowie nach Rücksprache mit den ausschreibenden Behörden.¹⁶²

³ Wird bei der Ausschreibung einer Person festgestellt, dass diese bereits Gegenstand einer eingehenden Ausschreibung ist, so stimmt sich das SIRENE-Büro über die Aufnahme der neuen Ausschreibung mit dem SIRENE-Büro des Schengen-Staates ab, der als erster die Person ausgeschrieben hat.

⁴ Verlangt ein Schengen-Staat eine Abstimmung zwischen einer eigenen und einer bestehenden ausgehenden Ausschreibung, so führt das SIRENE-Büro nach Absprache mit der ausschreibenden Behörde den Meinungsaustausch.

Art. 42 Vorgehen bei Fällen des Missbrauchs der Identität einer Person

¹ Behauptet eine Person, nicht die ausgeschriebene Person zu sein, so tauschen die SIRENE-Büros Zusatzinformationen aus. Ergibt die Überprüfung, dass es sich tatsächlich um zwei verschiedene Personen handelt, so ersucht das SIRENE-Büro, dass die betreffende Personalie gelöscht wird, oder ergänzt die Ausschreibung um Daten über die Person, deren Identität missbraucht wurde, sofern ihre ausdrückliche Genehmigung vorliegt.

¹⁶¹ Fassung gemäss Ziff. 1 13 der V vom 1. Febr. 2017 über die Einführung der Landesverweisung, in Kraft seit 1. März 2017 (AS 2017 563).

¹⁶² Fassung gemäss Ziff. 1 der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

² Daten zu Personen, deren Identität missbraucht wurde, dürfen nur zu folgenden Zwecken verwendet werden:

- a. um die Unterscheidung zwischen der Person, deren Identität missbraucht wurde, und der tatsächlich ausgeschriebenen Person zu ermöglichen;
- b. um der Person, deren Identität missbraucht wurde, zu ermöglichen, ihre Identität zu beweisen und nachzuweisen, dass ihre Identität missbraucht wurde.

³ Zu Personen, deren Identität missbraucht wurde, dürfen ausschliesslich die folgenden Personendaten erfasst und bearbeitet werden:

- a. Nachnamen und Vornamen, Geburtsnamen und frühere Namen sowie Aliasnamen;
- b.¹⁶³ besondere objektive unveränderliche körperliche Merkmale;
- c.¹⁶⁴ Geburtsdatum, -ort und -land;
- d. Geschlecht;
- e.¹⁶⁵ Licht- und Gesichtsbilder;
- f.¹⁶⁶ Finger- und Handflächenabdrücke;
- g. Staatsangehörigkeiten;
- h.¹⁶⁷ Art, Nummern, Ausstellungsländer und Ausstellungsdaten von Identifizierungsdokumenten;
- i.¹⁶⁸ Adresse;
- j.¹⁶⁹ Namen des Vaters und der Mutter.

⁴ Die Daten nach Absatz 3 werden zum selben Zeitpunkt wie die entsprechende Ausschreibung oder auf Antrag der betreffenden Person gelöscht.

⁵ Die Daten nach Absatz 3 sind für Behörden nur dann ersichtlich, wenn sie über ein Zugriffsrecht auf die entsprechende Ausschreibung verfügen.

¹⁶³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

¹⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

¹⁶⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

¹⁶⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

¹⁶⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

¹⁶⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

¹⁶⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

Art. 43¹⁷⁰ Dauer, Löschung und Verlängerung der Personenausschreibungen

¹ Personenausschreibungen müssen in Einklang mit den Artikeln 53 Absätze 1–7 und 55 Absätze 1–4 und 6 der Verordnung (EU) 2018/1862¹⁷¹, den Artikeln 39 und 40 der Verordnung (EU) 2018/1861¹⁷² und Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1860¹⁷³ gelöscht werden, wenn der Zweck der Ausschreibung erfüllt ist.

² Ausschreibungen zur Rückkehr werden gelöscht, sobald die Rückkehr aus der Schweiz erfolgt ist oder eine Rückkehrbestätigung eingegangen ist. Das SEM kann die Aufgaben der Kantone übernehmen, sofern dies die Löschung vereinfacht.

³ Personenausschreibungen werden innert folgender Fristen automatisch gelöscht:

- a. zur Rückkehr oder zur Verweigerung der Einreise und des Aufenthalts: nach drei Jahren;
- b. zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung: nach fünf Jahren;
- c. von Vermissten: nach fünf Jahren;
- d. von schutzbedürftigen Personen: nach einem Jahr;
- e. zum Zweck der Teilnahme an einem Strafverfahren: nach drei Jahren;
- f. zum Zweck der verdeckten Registrierung, der Ermittlungsanfrage oder der gezielten Kontrolle: nach einem Jahr;
- g. von tatverdächtigen Personen, deren Identität unbekannt ist: nach drei Jahren.

⁴ Das SIRENE-Büro wird mit einem Vorlauf von vier Monaten automatisch auf die im System programmierte Löschung hingewiesen.

⁵ Das SIRENE-Büro prüft in Absprache mit der im RIPOL ausschreibenden Behörde die Erforderlichkeit einer Verlängerung der Ausschreibung.

⁶ Das SEM wird mit einem Vorlauf von vier Monaten automatisch auf die im System programmierte Löschung der vom ZEMIS ausgehenden Ausschreibungen hingewiesen.

⁷ Das SEM prüft die Erforderlichkeit einer Verlängerung der Ausschreibung und nimmt falls notwendig mit der im ZEMIS ausschreibenden Behörde Kontakt auf, bevor sie automatisch gelöscht wird.

⁸ Eine Ausschreibung kann verlängert werden, wenn dies für ihren Zweck erforderlich und verhältnismässig ist. Voraussetzung dafür ist eine individuelle Bewertung; diese ist zu protokollieren.

⁹ Im Fall einer Verlängerung gelten die Absätze 1–7 entsprechend.

¹⁷⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

¹⁷¹ Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2.

¹⁷² Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2.

¹⁷³ Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, Fassung gemäss ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1.

¹⁰ Erkennt das SIRENE-Büro, dass eine Personenausschreibung ihren Zweck erfüllt hat, so richtet sich das Verfahren nach Artikel 53 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2018/1862 und Artikel 39 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/1861.

Art. 44¹⁷⁴ Dauer, Löschung und Verlängerung der Sachausschreibungen sowie der Ergänzungen und Verknüpfungen von Ausschreibungen

¹ Sachausschreibungen müssen gelöscht werden, wenn der Zweck der Ausschreibung erfüllt ist.

² Sachausschreibungen werden innert folgender Fristen automatisch gelöscht:

- a. zum Zweck der verdeckten Registrierung, der Ermittlungsanfrage oder der gezielten Kontrolle: nach einem Jahr;
- b. zur Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren: nach zehn Jahren;
- c. von Containern zwecks Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren: nach fünf Jahren;
- d. von Gegenständen der Informationstechnik: nach einem Jahr.

³ Ergänzungen von Personenausschreibungen und Verknüpfungen mit Ausschreibungen bei der verdeckten Registrierung, Ermittlungsanfrage oder gezielten Kontrolle werden gelöscht, sobald sie nicht mehr erforderlich sind. Die Löschung erfolgt automatisch, spätestens aber zusammen mit der Löschung der Personenausschreibung nach Artikel 43 Absatz 3 Buchstaben c–g.

⁴ Eine Ausschreibung kann in Einklang mit Artikel 54 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1862¹⁷⁵ verlängert werden, wenn dies für ihren Zweck erforderlich ist. Voraussetzung dafür ist eine individuelle Bewertung; diese ist zu protokollieren.

⁵ Im Fall einer Verlängerung gelten die Absätze 1–4 entsprechend.

⁶ Im Übrigen richtet sich die Löschung von Sachausschreibungen nach Artikel 55 Absatz 5 und 7 der Verordnung (EU) 2018/1862 und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2018/1861¹⁷⁶.

Art. 45 Aufbewahrungsdauer von Zusatzinformationen

¹ Zusatzinformationen, die sich auf bestimmte oder bestimmbare Personen beziehen, müssen gelöscht werden, wenn der verfolgte Zweck erfüllt ist.

² Sie werden spätestens ein Jahr nach der Löschung der zugehörigen Ausschreibungen der betroffenen Person gelöscht.

³ Ungeachtet von Absatz 2 können folgende Daten in eidgenössischen oder kantonalen Informationssystemen aufbewahrt werden:

- a. Daten zu ausgehenden Ausschreibungen;

¹⁷⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

¹⁷⁵ Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2.

¹⁷⁶ Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2.

- b. Daten zu eingehenden Ausschreibungen, in deren Zusammenhang Massnahmen ergriffen wurden.

⁴ Die Aufbewahrungsdauer richtet sich in den Fällen nach Absatz 3 nach den Bestimmungen für die jeweiligen Informationssysteme.

Art. 46 Ausschluss der Bekanntgabe von Daten an Drittstaaten und internationale Organisationen

Daten, die im SIS bearbeitet werden, dürfen Drittstaaten oder internationalen Organisationen nicht bekannt gegeben werden.

Art. 46a¹⁷⁷ Bekanntgabe von Daten an Drittstaaten zum Zweck der Rückkehr

Daten, die in Zusammenhang mit den Ausschreibungen zum Zweck der Rückkehr im SIS erfasst werden, und die damit verbundenen Zusatzinformationen dürfen Drittstaaten bekannt gegeben werden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 15 der Verordnung EU 2018/1860¹⁷⁸ erfüllt sind.

Art. 47 Datenaustausch mit Europol und Eurojust

¹ Europol hat im Rahmen seiner Aufgaben Zugriff im Abrufverfahren auf die in das SIS eingegebenen Daten. Die Bearbeitung der durch die Abfrage im SIS eingeholten Informationen unterliegt der Zustimmung der ausschreibenden Behörde. Europol kann die Schweiz um weitere Informationen ersuchen, sofern die Ausschreibung von der Schweiz ausgeht. Der Austausch von Zusatzinformationen mit Europol erfolgt in Einklang mit Artikel 48 der Verordnung (EU) 2018/1862¹⁷⁹ und dem SIRENE-Handbuch.¹⁸⁰

² Die nationalen Mitglieder von Eurojust und die sie unterstützenden Personen haben im Rahmen ihrer Aufgaben Zugriff im Abrufverfahren auf die nach den Artikeln 23, 28, 31, 34a und 35 in das SIS eingegebenen Daten.¹⁸¹ Stellt sich bei der Abfrage durch ein nationales Mitglied von Eurojust heraus, dass eine Ausschreibung der Schweiz im SIS erfasst ist, so informiert das Mitglied die Schweiz darüber. Die bei einer solchen Abfrage erlangten Informationen dürfen nur mit Zustimmung der ausschreibenden Behörde an Drittländer und -stellen bekannt gegeben werden.

³ Die Benutzer nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur auf die Daten zugreifen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

¹⁷⁷ Eingelegt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

¹⁷⁸ Siehe Fussnote zu Artikel 43 Absatz 1.

¹⁷⁹ Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2.

¹⁸⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

¹⁸¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

Art. 48 Archivierung

¹ Fedpol bietet dem Bundesarchiv die folgenden nicht länger benötigten oder zur Löschung bestimmten Daten und die dazugehörigen Unterlagen zur Archivierung an:

- a. Daten zu ausgehenden Ausschreibungen;
- b. Daten zu eingehenden Ausschreibungen, in deren Zusammenhang Massnahmen ergriffen wurden.

² Vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig bezeichnete Daten und Unterlagen werden vernichtet.

Art. 49¹⁸² Statistik

¹ Das SIRENE-Büro erstellt jährlich anonymisierte Statistiken mit Angaben über die Anzahl:

- a. Ausschreibungen, Mutationen und Löschungen pro Ausschreibungskategorie;
- b. Treffer pro Ausschreibungskategorie;
- c. Zugriffe auf das SIS;
- d. Ausschreibungen, deren Erfassungsdauer verlängert worden ist;
- e. Ausschreibungen, die gekennzeichnet worden sind;
- f. Ausschreibungen, die verborgen wurden;
- g. die erfolgte Rückkehr.

² Separate Statistiken sind zu erstellen:

- a. über die Anzahl der Abfragen durch Behörden nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 8, h^{bis}, h^{ter}, j–l, aus denen auch die Anzahl der Treffer pro Ausschreibungskategorie auszuweisen ist, sowie über den Informationsaustausch mit Europa; und
- b. über den Informationsaustausch nach Artikel 31 der Verordnung (EU) 2018/1861¹⁸³ und Artikel 13 der Verordnung (EU) 2018/1860¹⁸⁴.

³ Das SEM und das N-SIS-Office von fedpol liefern dem SIRENE-Büro die für die Erstellung der Statistiken benötigten Daten.

⁴ Im Rahmen der Meldepflichten nach den Schengen-Assoziierungsabkommen und nach den Verordnungen (EU) 2018/1862¹⁸⁵, 2018/1861 und 2018/1860 dürfen die Statistiken den Organen der EU bekannt gegeben werden.

¹⁸² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

¹⁸³ Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2.

¹⁸⁴ Siehe Fussnote zu Artikel 43 Absatz 1.

¹⁸⁵ Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2.

2. Abschnitt: Rechte der Betroffenen

Art. 50 Geltendmachung des Auskunfts-, Berichtigungs- oder Lösungsrechts

¹ Will eine Person ihr Auskunftsrecht geltend machen, so muss sie in der Form nach Artikel 16 der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022¹⁸⁶ (DSV) ein Gesuch bei fedpol einreichen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch die betroffene Person richtet sich nach Artikel 41 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020¹⁸⁷ (DSG).¹⁸⁸

² Fedpol entscheidet über das Gesuch nach Rücksprache mit der ausschreibenden Behörde. Über ein Gesuch im Zusammenhang mit eingehenden Ausschreibungen entscheidet fedpol, nachdem es dem ausschreibenden Schengen-Staat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

³ Erhält das SIRENE-Büro von einem Schengen-Staat Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem Auskunfts-, Berichtigungs- oder Lösungsbegehren, so verfasst der Rechtsdienst fedpol die Stellungnahme unter Einbezug der ausschreibenden Behörden.

⁴ Stellt eine Person ein Gesuch um Auskunft, so ist sie grundsätzlich innert 30 Tagen seit Eingang ihres Gesuchs zu informieren. Kann die Auskunft nicht innert dieser Frist erfolgen, so ist die Person darüber in Kenntnis zu setzen. Die Auskunft hat jedoch spätestens 60 Tage nach Stellung des Auskunftsgesuchs zu erfolgen.

⁵ Stellt eine Person ein Gesuch um Berichtigung oder Löschung, so ist sie spätestens drei Monate nach Eingang ihres Gesuchs über die getroffenen Massnahmen zu informieren.

⁶ Artikel 8a BPI bleibt vorbehalten für die Einschränkung des Auskunftsrechts betreffend die Ausschreibung zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung.¹⁸⁹

Art. 51 Recht auf Information bei der Ausschreibung zur Rückkehr oder zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung¹⁹⁰

¹ Drittstaatsangehörige, die Gegenstand einer Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung sind, erhalten von Amtes wegen die in Artikel 25 DSG¹⁹¹ genannten Informationen.¹⁹²

² Die Auskunftserteilung nach Absatz 1 kann unterbleiben, wenn:

¹⁸⁶ SR 235.11

¹⁸⁷ SR 235.1

¹⁸⁸ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 46 der Datenschutzverordnung vom 31. Aug. 2022, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS 2022 568).

¹⁸⁹ Eingefügt durch Anhang 2 Ziff. II 46 der Datenschutzverordnung vom 31. Aug. 2022, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS 2022 568).

¹⁹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

¹⁹¹ SR 235.1

¹⁹² Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 46 der Datenschutzverordnung vom 31. Aug. 2022, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS 2022 568).

- a. die Personendaten nicht bei dem oder der betroffenen Drittstaatsangehörigen erhoben wurden und die Information der betroffenen Person unmöglich ist oder unverhältnismässigen Aufwand erfordert;
- b. der oder die betroffene Drittstaatsangehörige bereits über die Informationen verfügt; oder
- c.¹⁹³ eine Einschränkung des Rechts auf Information nach Artikel 26 DSGVO vorgesehen ist.

Art. 51a¹⁹⁴ Bericht an den Europäischen Datenschutzausschuss

Fedpol erstattet dem Europäischen Datenschutzausschuss jährlich Bericht über die Geltendmachung des Auskunfts-, Berichtigungs- oder Löschungsrechts und die in diesem Zusammenhang eingeleiteten Verfahren nach Artikel 68 der Verordnung (EU) 2018/1862¹⁹⁵, Artikel 54 der Verordnung (EU) 2018/1861¹⁹⁶ und Artikel 19 der Verordnung (EU) 2018/1860¹⁹⁷. Der Bericht wird über den Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten an den Europäischen Datenschutzausschuss übermittelt.

Art. 52 Schadenersatz

Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb des SIS richtet sich nach den Artikeln 19a–19c des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. März 1958¹⁹⁸.

3. Abschnitt: Datensicherheit, Datenschutzberatung und Aufsicht über die Datenbearbeitung

Art. 53 Datensicherheit

¹ Die Datensicherheit richtet sich nach:

- a.¹⁹⁹ der DSV²⁰⁰;
- b.²⁰¹ der Informationssicherheitsverordnung vom 8. November 2023²⁰²;

¹⁹³ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 46 der Datenschutzverordnung vom 31. Aug. 2022, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS 2022 568).

¹⁹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

¹⁹⁵ Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2.

¹⁹⁶ Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2.

¹⁹⁷ Siehe Fussnote zu Artikel 43 Absatz 1.

¹⁹⁸ SR 170.32

¹⁹⁹ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 46 der Datenschutzverordnung vom 31. Aug. 2022, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS 2022 568).

²⁰⁰ SR 235.11

²⁰¹ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 22 der Informationssicherheitsverordnung vom 8. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 735).

²⁰² SR 128.1

c.²⁰³ ...

² Fedpol legt im Bearbeitungsreglement nach Artikel 3 Absatz 2 die organisatorischen und technischen Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten der Daten fest und regelt die automatische Protokollierung der Datenbearbeitung und der Dateneinsicht.

Art. 53a²⁰⁴ Protokollierung

¹ Jede Bearbeitung von Daten im N-SIS ist in einem Protokoll festzuhalten. Zu protokollieren sind folgende Informationen:

- a. die Historie der Ausschreibung;
- b. das Datum und die Uhrzeit der Datenverarbeitung;
- c. die für die Abfrage verwendeten Daten;
- d. die Angabe zu den verarbeiteten Daten; und
- e. die persönliche und eindeutige Nutzerkennung der zuständigen Behörde und der Person, die die Daten verarbeitet.

² Die Protokolle sind drei Jahre aufzubewahren. Die Modalitäten richten sich nach Artikel 12 der Verordnungen (EU) 2018/1862²⁰⁵ und (EU) 2018/1861²⁰⁶.

Art. 54 Datenschutzberatung

¹ Die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) unterstützt die Einhaltung der Datenschutzvorschriften durch Koordination der Aufgabenerfüllung der Datenschutzberaterinnen und Datenschutzberater der beteiligten Bundesämter des Departements.

² Die Datenschutzberaterinnen und Datenschutzberater dieser Bundesämter sorgen für:

- a. die Information der Personen, die Daten bearbeiten;
- b. die Ausbildung dieser Personen;
- c. die erforderlichen Kontrollen;
- d. die rasche Behebung von Mängeln;
- e. die Meldung des Koordinationsbedarfs an die Datenschutzberaterin oder den Datenschutzberater des EJPD.

²⁰³ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 22 der V vom 24. Febr. 2021, mit Wirkung seit 1. April 2021 (AS 2021 132).

²⁰⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651).

²⁰⁵ Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2.

²⁰⁶ Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2.

Art. 55²⁰⁷

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 56 Änderung der Anhänge

Das EJPD kann die Anhänge im Einvernehmen mit den betroffenen Departementen anpassen.

Art. 57 Aufhebung bisherigen Rechts

Die N-SIS-Verordnung vom 7. Mai 2008²⁰⁸ wird aufgehoben.

Art. 58 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 9. April 2013 in Kraft.

²⁰⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 2022, mit Wirkung seit 22. Nov. 2022 (AS **2022** 651).

²⁰⁸ [AS **2008** 2229, 4943 Ziff. I 21, 6305 Anhang Ziff. 17; **2009** 6937 Anhang 4 Ziff. II 18]

*Anhang I*²⁰⁹
(Art. 1 Abs. 3)

²⁰⁹ Aufgehoben durch Ziff. II Abs. 1 der V vom 19. Okt. 2022, mit Wirkung seit 22. Nov. 2022 (AS **2022** 651).

*Anhang Ia*²¹⁰
(Art. 2 Bst. m)

Straftaten nach schweizerischem Recht, die denjenigen der Richtlinie (EU) 2017/541²¹¹ entsprechen oder gleichwertig sind (terroristische Straftaten)

1. Schreckung der Bevölkerung (Art. 258 StGB²¹²);
2. öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit (Art. 259 StGB);
3. Landfriedensbruch (Art. 260 StGB);
4. strafbare Vorbereitungshandlungen (Art. 260^{bis} StGB);
5. kriminelle und terroristische Organisation (Art. 260^{ter} StGB);
6. Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen (Art. 260^{quater} StGB);
7. Finanzierung des Terrorismus (Art. 260^{quinquies} StGB);
8. Anwerbung, Ausbildung und Reisen im Hinblick auf eine terroristische Straftat (Art. 260^{sexies} StGB);
9. rechtswidrige Vereinigung (Art. 275^{ter} StGB);
10. Organisationsverbot (Art. 74 NDG²¹³);
11. Strafbestimmungen nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 2014²¹⁴ über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaida» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen; sowie
12. Gewaltverbrechen, mit dem die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll.

²¹⁰ Eingefügt durch Ziff. II der V vom 11. Juni 2021, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS **2021** 368). Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 2 der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS **2022** 651, 672).

²¹¹ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates, Fassung gemäss ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6.

²¹² SR **311.0**

²¹³ SR **121**

²¹⁴ SR **122**

Anhang 1b²¹⁵
(Art. 2 Bst. n)

Straftaten nach schweizerischem Recht, die denjenigen des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI²¹⁶ entsprechen oder gleichwertig sind

Rahmenbeschluss 2002/584/JI	Straftaten nach schweizerischem Recht
1. Vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung	Vorsätzliche Tötung, Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Kindes-tötung, schwere Körperverletzung, Verstümme-lung weiblicher Genitalien (Art. 111–114, 116, 122 und 124 StGB ²¹⁷)
2. Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen	Diebstahl und Raub (Art. 139 Ziff. 3 und 140 StGB)
3. Cyberkriminalität	Unbefugte Datenbeschaffung, unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungs-system, Datenbeschädigung, betrügeri-scher Missbrauch einer Datenver-arbeitungsanlage, Erschleichen einer Leistung (Art. 143, 143 ^{bis} , 144 ^{bis} , 147 Abs. 1 und 2 sowie 150 StGB)
4. Sabotage	Sachbeschädigung, Brandstiftung, Verursachung einer Explosion, Gefähr-dung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht, Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen, Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes, Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen (Art. 144, 221, 223, 224, 226, 227 und 228 StGB)
5. Betrug	Betrug (Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB)

²¹⁵ Eingefügt durch Ziff. II der V vom 11. Juni 2021 (AS **2021** 368). Fassung gemäss Ziff. II Abs. 3 der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS **2022** 651, 672).

²¹⁶ Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, Fassung gemäss ABl. L 190 vom 18. Juli 2002, S. 1; zuletzt geändert durch Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009, ABl. L 81 vom 27.2.2009, S. 24.

²¹⁷ Strafgesetzbuch (SR **311.0**)

Rahmenbeschluss 2002/584/JI

Straftaten nach schweizerischem Recht

6. Betrugsdelikte, einschliesslich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995²¹⁸ aufgrund von Artikel K3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
- Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, Check- und Kreditkartenmissbrauch, Zechprellerei, Erschleichen einer Leistung, arglistige Vermögensschädigung, unwahre Angaben über kaufmännische Gewerbe, unwahre Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden, Warenfälschung, betrügerischer Konkurs und Pfändungsbetrug, Erschleichung eines gerichtlichen Nachlassvertrages (Art. 147–150, 151–155, 163 und 170 StGB)
- Leistungs- und Abgabebetrug, Urkundenfälschung, Erschleichen einer falschen Beurkundung, Unterdrückung von Urkunden gemäss Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (Art. 14, Abs. 1 und 4, 15, 16, Abs. 1 und 3 VStrR²¹⁹)
- Steuerbetrug, Veruntreuung von Quellensteuern (Art. 186 Abs. 1 und 187 Abs. 1 DBG²²⁰)
- Steuerbetrug (Art. 59 Abs. 1 StHG²²¹)
- Verbrechen und Vergehen (Art. 148 Abs. 1 KAG²²²)
- Fälschung, Falschbeurkundungen, Erschleichen falscher Beurkundungen, Gebrauch von unechten oder unwahren Bescheinigungen, Ausländische Urkunden, Unberechtigtes Ausstellen von Konformitätserklärungen, unberechtigtes Anbringen und Verwenden von Konformitätszeichen (Art. 23–28 THG²²³)

²¹⁸ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 49.

²¹⁹ BG vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (SR 313.0)

²²⁰ BG vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)

²²¹ BG vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14)

²²² BG vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (SR 951.31)

²²³ BG vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (SR 946.51)

Rahmenbeschluss 2002/584/JI	Straftaten nach schweizerischem Recht
7. Nachahmung und Produktpiraterie	Warenfälschung (Art. 155 StGB) Markenrechtsverletzung, betrügerischer Markengebrauch, Reglementswidriger Gebrauch einer Garantie- oder Kollektivmarke, Gebrauch unzutreffender Herkunftsangaben (Art. 61 Abs. 3, 62 Abs. 2, 63 Abs. 4 und 64 Abs. 2 MSchG ²²⁴) Designrechtsverletzung (Art. 41 Abs. 2 DesG ²²⁵) Urheberrechtsverletzung, Verletzung von verwandten Schutzrechten (Art. 67 Abs. 2 und 69 Abs. 2 URG ²²⁶) Patentverletzung (Art. 81 Abs. 3 PatG ²²⁷)
8. Erpressung und Schutzgelderpressung	Erpressung (Art. 156 StGB)
9. Flugzeug- und Schiffsentführung	Erpressung, Nötigung, Freiheitsberaubung und Entführung, Geiselnahme (Art. 156, 181 und 183–185 StGB)
10. Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen	Hehlerei (Art. 160 StGB)
11. Menschenhandel	Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft, Menschenhandel (Art. 181a, 182 Abs. 1, 2 und 4 StGB)
12. Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme	Freiheitsberaubung und Entführung, erschwerende Umstände, Geiselnahme (Art. 183–185 StGB) Verbotene Handlungen für einen fremden Staat (Art. 271 Ziff. 2 StGB)
13. Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie	Sexuelle Handlungen mit Kindern, Pornografie (Art. 187, 195 Bst. a, 196, 197 Abs. 1, 3, 4 und 5 StGB)
14. Vergewaltigung	Vergewaltigung (Art. 189–191 StGB)
15. Brandstiftung	Brandstiftung (Art. 221 StGB)

²²⁴ Markenschutzgesetz vom 28. August 1992 (SR 232.11)

²²⁵ Designgesetz vom 5. Oktober 2001 (SR 232.12)

²²⁶ Urheberrechtsgesetz vom 9. Oktober 1992 (SR 231.1)

²²⁷ BG vom 25. Juni 1954 über die Erfindungspatente (SR 232.14)

Rahmenbeschluss 2002/584/JI	Straftaten nach schweizerischem Recht
16. Illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen	Gefährdung durch Kernenergie, Radioaktivität und ionisierende Strahlen, strafbare Vorbereitungshandlungen (Art. 226 ^{bis} und 226 ^{ter} StGB) Missachtung von Sicherheits- und Sicherungsmassnahmen des Kernenergiegesetzes (Art. 88–91 KEG ²²⁸)
17. Geldfälschung, einschliesslich der Euro-Fälschung	Geldfälschung, Geldverfälschung (Art. 240 und 241 StGB)
18. Fälschung von Zahlungsmitteln	Geldfälschung, Geldverfälschung, in Umlaufsetzen falschen Geldes, Nachmachen von Banknoten, Münzen oder amtlichen Wertzeichen ohne Fälschungsabsicht, Einführen, Erwerben, Lagern falschen Geldes (Art. 240–244 StGB)
19. Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit	Fälschung amtlicher Wertzeichen, Fälschung amtlicher Zeichen, Fälschung von Mass und Gewicht, Urkundenfälschung, Fälschung von Ausweisen, Erschleichung einer falschen Beurkundung, Urkunden des Auslandes, Urkundenfälschung im Amt (Art. 245, 246, 248, 251–253, 255 und 317 Ziff. 1 StGB)
20. Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung	Kriminelle Organisation, rechtswidrige Vereinigung (Art. 260 ^{ter} und 275 ^{ter} StGB)
21. Illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen	Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen (Art. 260 ^{quater} StGB) Vergehen gemäss Waffengesetz (Art. 33 Abs. 1 und 3 WG ²²⁹)

²²⁸ Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 (SR 732.1)

²²⁹ Waffengesetz vom 20. Juni 1997 (SR 514.54)

- | | |
|---|---|
| 22. Terrorismus | <p>Schreckung der Bevölkerung, öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit, Landfriedensbruch, strafbare Vorbereitungshandlungen, kriminelle und terroristische Organisationen, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen, Finanzierung des Terrorismus, Anwerbung, Ausbildung und Reisen im Hinblick auf eine terroristische Straftat, rechtswidrige Vereinigung (Art. 258–260^{bis}, 260^{ter}, 260^{quater}, 260^{quinquies}, 260^{sexies}, 275^{ter} StGB)</p> <p>Organisationsverbot (Art. 74 NDG²³⁰)</p> <p>Strafbestimmungen (Art. 2 Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen²³¹)</p> |
| 23. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit | Diskriminierung und Aufruf zu Hass (Art. 261 ^{bis} StGB) |
| 24. Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen | Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schwere Verletzungen der Genfer Konventionen, andere Kriegsverbrechen, Angriffe gegen zivile Personen und Objekte, ungerechtfertigte medizinische Behandlung, Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung und der Menschenwürde, Rekrutierung und Verwendung von Kindersoldaten, verbotene Methoden der Kriegführung, Einsatz verbotener Waffen, Bruch eines Waffenstillstandes oder des Friedens, Vergehen gegen einen Parlamentär. Verzögerte Heimschaffung von Kriegsgefangenen, andere Verstösse gegen das humanitäre Völkerrecht (Art. 264, 264a, 264c–264j StGB) |
| 25. Wäsche von Erträgen aus Straftaten | Geldwäscherei (Art. 305 ^{bis} StGB) |

²³⁰ BG vom 25. September 2015 über den Nachrichtendienst (SR 121)

²³¹ BG vom 12. Dezember 2014 über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen (SR 122)

Rahmenbeschluss 2002/584/JI	Straftaten nach schweizerischem Recht
26. Korruption	Bestechung schweizerischer Amtsträger (bestechen, sich bestechen lassen, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme), Bestechung fremder Amtsträger (Art. 322 ^{ter} –322 ^{septies} StGB)
27. Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt	Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts (Art. 116 Abs. 1 Bst. a, a ^{bis} und c in Verbindung mit Abs. 3 AIG ²³²)
28. Illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern	Strafbestimmung des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (Art. 22 Spofög ²³³) Vergehen und Verbrechen gemäss Lebensmittelgesetz (Art. 63 LMG ²³⁴) Vergehen und Verbrechen gemäss Heilmittelgesetz (Art. 86 Abs. 1–3 HMG ²³⁵)
29. Illegaler Handel mit Kulturgütern, einschliesslich Antiquitäten und Kunstgegenstände	Strafbestimmungen gemäss Kulturgütertransfersgesetz (Art. 24–29 KGTG ²³⁶)
30. Illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe	Vergehen gemäss Stammzellenforschungsgesetz (Art. 24 Abs. 1–3 StFG ²³⁷) Missbrauch von Keimgut und Handeln ohne Einwilligung oder Bewilligung gemäss Fortpflanzungsmedizinengesetz (Art. 32 und 34 FMedG ²³⁸) Vergehen gemäss dem Gesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Art. 69 Abs. 1 und 2 Transplantationsgesetz ²³⁹)
31. Illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen	Strafbestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes (Art. 19 Abs. 1 und 2, 19 ^{bis} , 20 und 21 BetmG ²⁴⁰)
232	BG vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20)
233	BG vom 17. Juni 2011 über die Förderung von Sport und Bewegung (SR 415.0)
234	BG vom 20. Juni 2014 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR 817.0)
235	Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000 (SR 812.21)
236	Kulturgütertransfersgesetz vom 20. Juni 2003 (SR 444.1)
237	Stammzellenforschungsgesetz vom 19. Dezember 2003 (SR 810.31)
238	Fortpflanzungsmedizinengesetz vom 18. Dezember 1998 (SR 810.11)
239	Transplantationsgesetz vom 8. Oktober 2004 (SR 810.21)
240	Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951 (SR 812.121)

Rahmenbeschluss 2002/584/JI	Straftaten nach schweizerischem Recht
32. Umweltkriminalität, einschliesslich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten	<p>Vergehen gemäss Umweltschutzgesetz (Art. 60 Abs. 1 USG²⁴¹)</p> <p>Vergehen gemäss Gewässerschutzgesetz (Art. 70 Abs. 1 GSchG²⁴²)</p> <p>Strafbestimmungen des Strahlenschutzgesetzes (Art. 43 und 43a Abs. 1 StSG²⁴³)</p> <p>Strafbestimmungen des Gentechnikgesetzes (Art. 35 Abs. 1 GTG²⁴⁴)</p> <p>Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (Art. 26 Abs. 2 BGCITES²⁴⁵)</p>

²⁴¹ Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (SR **814.01**)

²⁴² Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (SR **814.20**)

²⁴³ Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991 (SR **814.50**)

²⁴⁴ Gentechnikgesetz vom 21. März 2003 (SR **814.91**)

²⁴⁵ Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten vom 16. März 2012 (SR **453**)

Anhang ²²⁴⁶
(Art. 5 Abs. 5)

Zugriffs- und Bearbeitungsrechte beim Geschäfts- und Aktenverwaltungssystem des SIRENE-Büros

Zugriffsstufen

A	=	Abfragen
B	=	Bearbeiten
leer	=	kein Zugriff

Abkürzungen für Behörden

fedpol I	Im Bundesamt für Polizei: die Abteilung Recht
fedpol II	Im Bundesamt für Polizei: die Dienststellen, die für den Interpol-Schriftverkehr und den Bereich Personenfahndung zuständig sind, sowie die Einsatz- und Alarmzentrale
fedpol III	Im Bundesamt für Polizei: das SIRENE-Büro
fedpol IV	Im Bundesamt für Polizei: die für die Bearbeitung von biometrischen erkennungsdienstlichen Daten zuständigen Dienststellen
BJ I	Im Bundesamt für Justiz: der Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe
SEM	Im Staatssekretariat für Migration: der Direktionsbereich Zuwanderung und Integration (* nur für Identitätsdokumente und Aufenthaltstitel)

²⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS **2022** 651).

	fedpol I	fedpol II	fedpol III	fedpol IV	BJ	SEM
Ausschreibungszweck						
a. Drittstaatsangehörige zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung	A	A	B	B		B
b. Ausschreibungen zur Rückkehr	A	A	B	B		B
c. Personen zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung	A	A	B	B	B	
d. Vermisste	A	A	B	B		
e. Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Strafverfahren gesucht werden	A	A	B	B	A	
f. Personen zum Zweck der verdeckten Registrierung, Ermittlungsanfrage oder der gezielten Kontrolle	A	A	B	B		
g. Tatverdächtige Personen, deren Identität unbekannt ist	A	A	B	B		
h. Anhaltung oder Gewahrsamnahme von schutzbedürftigen Personen	A	A	B	B		
i. Sachausschreibungen	A	A	B	A		A*

Anhang 3²⁴⁷
(Art. 7 Abs. 2 und 11 Abs. 1)

1 Zugriffs- und Bearbeitungsrechte in Bezug auf die im SIS gespeicherten Daten

Zugriffsstufen

- A = Abfragen
B = Bearbeiten
leer = kein Zugriff

Abkürzungen für Behörden

- fedpol I Im Bundesamt für Polizei: die Abteilung Recht
fedpol II Im Bundesamt für Polizei: die Dienststellen, die für den Interpol-Schriftverkehr zuständig sind, sowie die Einsatz- und Alarmzentrale
fedpol III Im Bundesamt für Polizei: das SIRENE-Büro
fedpol IV Im Bundesamt für Polizei: die für die Bearbeitung von biometrischen erkennungsdienstlichen Daten zuständigen Dienststellen
fedpol V Im Bundesamt für Polizei: die Bundeskriminalpolizei
fedpol VI Im Bundesamt für Polizei: der Bereich Ausweise
fedpol VII Im Bundesamt für Polizei: die für das RIPOL zuständigen Dienststellen
fedpol VIII Im Bundesamt für Polizei: die Meldestelle Geldwäscherei (* Abfrage nur via SwissPol-Index)
fedpol IX Im Bundesamt für Polizei: die Zentralstelle Waffen
fedpol X Im Bundesamt für Polizei: die für den internationalen polizeilichen Informationsaustausch bei Sportveranstaltungen zuständige Stelle
NDB Nachrichtendienst des Bundes

²⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 3 der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651, 672).

BA	Bundesanwaltschaft
BJ I	Im Bundesamt für Justiz: der Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe
BJ II	Im Bundesamt für Justiz: die Zentralbehörde zur Behandlung internationaler Kindesentführungen
SEM I	Im Staatssekretariat für Migration: der Direktionsbereich Zuwanderung und Integration für die Aufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer 1
SEM II	Im Staatssekretariat für Migration: der Direktionsbereich Zuwanderung und Integration für die Aufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer 2
SEM III	Im Staatssekretariat für Migration: die Direktionsbereiche Zuwanderung und Integration sowie Asyl für die Aufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f ^{bis} , sowie der Direktionsbereich Internationales für die Aufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f ^{ter}
SEM IV	Im Staatssekretariat für Migration: der Direktionsbereich Zuwanderung und Integration für die Aufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer 3
SEM V	Im Staatssekretariat für Migration: der Direktionsbereich Zuwanderung und Integration für die Aufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer 4
NAT	Die kantonalen und kommunalen Behörden zur Prüfung von Einbürgerungsgesuchen
GWK	Grenzwachtkorps
BAZG I	Im Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit: Hauptabteilung Zollfahndung
BAZG II	Im Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit: die Zollstellen
BAZG III	Innerhalb der Zollstellen: Zollinspektorat Schweizer Flughäfen (BE, BS, ZH)
BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt
SECO	Im Staatssekretariat für Wirtschaft: Ressort Rüstungskontrolle und Rüstungskontrollpolitik für die Aufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h ^{bis}
KAPO	Strafverfolgungs-, Gerichts- und Strafvollstreckungsbehörden der Kantone
WAFF	Kantonale Waffenbüros für die Aufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe l

- FREPO Fremdenpolizei, Migrationsamt, regionale und kommunale Ausländerbehörden für die Aufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer 1 und 2
- SVSA Strassenverkehrs- und Schifffahrtsämter für die Aufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe k
- OAS Schweizerische Vertretungen im Ausland

Datenfeldnamen	Bund																				Kantone					Ausland						
	fedpol I	fedpol II*	fedpol III	fedpol IV	fedpol V	fedpol VI	fedpol VII	fedpol VIII*	fedpol IX	fedpol X	NDB	BA	BJ I	BJ II	SEM I	SEM II	SEM III	SEM IV	SEM V	GWK	BAZG I	BAZG II	BAZG III	BAZL	SECO	KAPO	WAFF	FREPO	NAT	SVSA	OAS	
1. Personenausschreibungen																																
a. Drittstaatsangehörige zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung	A	A	B	B	A		B	A		A	A		A		B	A	A	A	A	A	A		A				A		B	A		A
b. Drittstaatsangehörige zur Rückkehr	A	A	B	B	A		B	A		A	A		A		B	A	B	A	A	A	A		A				A		B	A		A
c. Personen zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung	A	A	B	B	A		B	A	A	A	A	A	A	A	A	A		A	A	A	A		A		A	A	A	A	A		A	
d. Vermisste	A	A	B	B	A		B	A		A		A	A	A	A	A		A	A	A	A		A				B		A	A		A
e. Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Strafverfahren gesucht werden	A	A	B	B	A		B	A		A	A	A	A	A	A		A	A	A	A						B		A	A		A	

Datenfeldnamen	Bund																				Kantone					Ausland							
	fedpol I	fedpol II*	fedpol III	fedpol IV	fedpol V	fedpol VI	fedpol VII	fedpol VIII*	fedpol IX	fedpol X	NDB	BA	B/I	B/II	SEM I	SEM II	SEM III	SEM IV	SEM V	GWK	BAZG I	BAZG II	BAZG III	BAZL	SECO	KAPO	WAFF	FREPO	NAT	SVSA	OAS		
f. Personen zum Zweck der verdeckten Registrierung, der Ermittlungsanfrage oder der gezielten Kontrolle	A	A	B	B	A		B	A	A	A	A	A	A	A	A	A		A	A	A	A		A		A	B	A	A	A		A		
g. Tatverdächtige Personen, deren Identität unbekannt ist			B	B			B											A		A	A					B							
h. Schutzbedürftige Personen	A	A	B	B	A		B	A		A	A	A	A	A	A	A		A	A	A	A		A			B		A	A		A		
2. Sachausschreibungen																																	
a. Motorfahrzeuge	A	A	B		A		B	A		A	A	A									A	A	A	A			B				A		
b. Wasserfahrzeuge	A	A	B		A		B	A			A	A									A	A	A	A			B					A	
c. Wasserfahrzeugmotoren	A	A	B		A		B	A			A	A									A	A	A	A			B					A	
d. Luftfahrzeuge	A	A	B		A		B	A			A	A									A	A	A	A	A		B					A	
e. Flugzeugmotoren	A	A	B		A		B	A			A	A									A	A	A	A	A		B					A	
f. Anhänger mit Leergewicht > 750 kg	A	A	B		A		B	A			A	A									A	A	A	A			B					A	

Datenfeldnamen	Bund																	Kantone					Ausland								
	fedpol I	fedpol II*	fedpol III	fedpol IV	fedpol V	fedpol VI	fedpol VII	fedpol VIII*	fedpol IX	fedpol X	NDB	BA	BJ I	BJ II	SEM I	SEM II	SEM III	SEM IV	SEM V	GWK	BAZG I	BAZG II	BAZG III	BAZL	SECO	KAPO	WAFF	FREPO	NAT	SVSA	OAS
g. Wohnwagen	A	A	B		A		B	A			A	A								A	A	A	A			B				A	
h. industrielle Ausrüstung wie Arbeitsmaschinen	A	A	B		A		B	A			A	A								A	A	A	A			B				A	
i. Container	A	A	B		A		B	A			A	A								A	A	A	A			B				A	
j. Feuerwaffen	A	A	B		A		B	A	A	A	A	A								A	A	A	A		A	B	A				
k. Amtliche Blankodokumente	A	A	B		A	A	B	A		A	A	A			A	A	A	A	A	A	A	A	A			B		A	A	A	A
l. Identitätsdokumente wie Pässe, Personalausweise, Führerausweise, Aufenthaltstitel und Reisedokumente	A	A	B		A	A	B	A		A	A	A			A	A	A	A	A	A	A	A	A			B		A	A	A	A
m. Fahrzeugpapiere	A	A	B		A	A	B	A		A	A	A								A	A	A	A			B				A	
n. Motorfahrzeug-Kennzeichen	A	A	B		A		B	A		A	A	A								A	A	A	A			B				A	
o. Banknoten	A	A	B		A		B	A				A								A	A	A	A			B					

Datenfeldnamen	Bund																				Kantone					Ausland						
	fedpol I	fedpol II*	fedpol III	fedpol IV	fedpol V	fedpol VI	fedpol VII	fedpol VIII*	fedpol IX	fedpol X	NDB	BA	B/I	B/II	SEM I	SEM II	SEM III	SEM IV	SEM V	GWK	BAZG I	BAZG II	BAZG III	BAZL	SECO	KAPO	WAFF	FREPO	NAT	SVSA	OAS	
p. Gegenstände der Informationstechnik	A	A	B		A		B	A			A	A								A	A	A	A			B						
q. identifizierbare Teile von Motorfahrzeugen	A	A	B		A		B	A			A	A								A	A	A	A			B					A	
r. identifizierbare Teile von industrieller Ausrüstung	A	A	B		A		B	A			A	A								A	A	A	A			B					A	
s. andere hochwertige identifizierbare Gegenstände	A	A	B		A		B	A			A	A								A	A	A	A			B						
t. Sachen zum Zweck der verdeckten Registrierung, der Ermittlungsanfrage oder der gezielten Kontrolle	A	A	B		A		B	A	A	A	A	A	A	A	A*	A*		A*	A*	A	A	A	A	A	A	B	A	A*	A*			A*

* Diese Abfragemöglichkeit beschränkt sich auf die Sachausschreibungen, auf die die Behörde gemäss dieser Tabelle Zugriff hat.

2. Im SIS gespeicherte Daten

2.1 Personenausschreibungen

2.1.1 Person

Warnung

Hauptdatensatz

Identitätskategorie

Personenregistrierungsnummer und -land

Namen

Vornamen

Geburtsdatum

Geschlecht

Geburtsort und -land

Staatsangehörigkeit(en)

Identitätsnummer

Geburtsnamen

Früher verwendete Namen

Gesichtsbehaarung

Haarfarbe

Haarstil

Körpermerkmal 1

Körpermerkmal 2

Statur

Gesichtsform

Augenfarbe

Augenform

Hautfarbe

Hauttyp

Nase

Ohren

Kinn

Zähne

Gang

Fingerabdrücke, Handflächen- und Handkantenabdrücke

Fotos und Gesichtsbild

Eingescanntes Bild/Identitätsdokument

Dokumentkategorie

Dokumentnummer 1 und 2

Ausstelldatum

Ausstellende Behörde

Ausstellendes Land

Dokumentbild

2.1.2 Zusatzinformationen bei missbräuchlich verwendeter Identität

Ausschreibungsinfos

Namen

Vornamen

Geburtsnamen

Früher verwendete Namen

Alias

Geburtsdatum

Geburtsort und -land

Körpermerkmal

Geschlecht

Staatsangehörigkeit(en)

Name des Vaters

Name der Mutter

Adresse

Fingerabdrücke, Handflächen- und Handkantenabdrücke

Fotos und Gesichtsbild

Dokumentkategorie

Dokumentnummer 1 und 2

Ausstelldatum

Ausstellende Behörde

Ausstellendes Land

2.1.3 Informationen zu binären Daten

Dateinummer

Typ

Art der Datei

Grösse der Datei

Format der Datei

Nationale Referenz

Datum, an dem die Datei aufgenommen wurde

Ort, an dem die Datei aufgenommen wurde

Wichtigste Datei

Qualität für Automationsprozess

Körpermerkmal

Aufnahmedatum

2.1.4 Informationen zur Fahndung

Ausschreibungsgrund

Zu ergreifende Massnahme

Art des Vergehens (nur für Art. 26 und 40 der Verordnung SIS [EU] 2018/1862 zwingend)

Ausschreibende Behörde (nur für Art. 32 Abs. 1 Bst. c, d und e der Verordnung SIS [EU] 2018/1862 zwingend)

Verfügung oder Urteil (nur für Art. 3, 24 und 32 Abs. 1 Bst. c, d und e der Verordnung SIS [EU] 2018/1862 zwingend)

2.1.5 Zusatzinformationen bei Ausschreibungen zur Rückkehr

Freiwillige Ausreise gewährt

Letzter Tag der Frist für die freiwillige Ausreise

Angabe, ob der Vollzug der Entscheidung ausgesetzt oder aufgehoben wurde

Einreiseverbot, falls vorhanden

Angabe, ob die Entscheidung gegen einen Drittstaatsangehörigen ergeht, der eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellt

2.1.6 Zusatzinformationen bei Ausschreibungen zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung

Bezugnahme auf Entscheidung

Hinweis auf EU-Familienangehöriger/Freizügigkeitsberechtigter

2.1.7 Zusatzinformationen bei Ausschreibungen zur Auslieferung

Europäischer Haftbefehl

2.1.8 Zusatzinformationen bei Ausschreibungen von Vermissten und schutzbedürftigen Personen

Art des Verschwindens

DNA-Profil (nur für Art. 32 Abs. 1 Bst a der Verordnung SIS [EU] 2018/1862)

2.1.9 Zusatzinformationen bei Ausschreibungen von unbekannt gesuchten Personen

Keine weiteren Felder

2.1.10 Zusatzinformationen bei Ausschreibungen zur Aufenthaltsnachforschung

Keine weiteren Felder

2.1.11 Zusatzinformationen bei Ausschreibungen zum Zweck der verdeckten Registrierung, Ermittlungsanfrage oder der gezielten Kontrolle

Zu erhebende Information

2.2 Sachausschreibungen

2.2.1 Blankoausweis

Ausweisnummer

Kategorie

Staat

Seriennummer (Range)

Status des Ausweises

2.2.2 Waffe

Waffennummer

Kategorie

Marke

Modell

Kaliber

Andere Nummer 1 und andere Nummer 2

RFID-set-ID²⁴⁸

RFID-tag-Nummer

2.2.3 Ausweis

Ausweisnummer

Ausweisnummer 2

Kategorie

Staat

Ausgestellt in

Ausgestellt am

Namen

Vornamen

Geburtsdatum

Geschlecht

Personenregistrierungsnummer und -land

Diebstahl/Verlust

Status des Ausweises

2.2.4 Banknote

Banknotennummer

Banknotennummer 2

Fixierte Nummer

²⁴⁸ RFID: Radio-frequency identification (Identifizierung mithilfe elektromagnetischer Wellen).

Währung
Nominalwert
Seriennummer (Range)
Hinweis

2.2.5 Fahrzeug

Kategorie
Marke
Modell
Staat
Farbe
Produktionsjahr
Kennzeichen
Fahrzeug-Identifizierungsnummer (VIN, Vehicle Identification Number)
Andere Nummer 1 und andere Nummer 2
RFID-set-ID
RFID-tag-Nummer
Warnung

2.2.6 Industrieausrüstung

Kategorie
Marke
Modell
Staat
Farbe
Seriennummer
Flottennummer
Motorennummer
Andere Nummer 1 und andere Nummer 2
Motorenkapazität
Motorenmarke
Kennzeichen
RFID-set-ID
RFID-tag-Nummer
VIN
Warnung

2.2.7 Flugzeug

Kategorie
Marke
Modell

Staat
Farbe
Fluggesellschaft
Seriennummer
Registrationsnummer der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation
(ICAO-Registrationsnummer)
Andere Nummer 1 und andere Nummer 2
Jahrgang
Name
Länge (m)
Breite (m)
Anzahl Motoren
RFID-set-ID
RFID-tag-Nummer
Warnung
Attribute eines Flugzeugmotors

2.2.8 Flugzeugmotor

Seriennummer
Marke
Modell
Andere Nummer 1 und andere Nummer 2

2.2.9 Boot

Kategorie
Marke
Modell
Kennzeichen
Zertifizierungs-Nr.
Staat
Jahrgang
Name
Farbe
Länge (m)
Anzahl Motoren
Anzahl Masten
Markennummer
Rumpfnummer
Anzahl Rümpfe
Rumpfmateral

Segelnummer
External-ID-Nummer
Andere Nummer 1 und andere Nummer 2
RFID-set-ID
RFID-tag-Nummer
Warnung
Attribute eines Bootsmotors

2.2.10 Bootsmotor

Seriennummer
Marke und Seriennummer
Kategorie
Marke
Typ
Produktionsjahr
Farbe
Motorenstärke
Andere Nummer 1 und andere Nummer 2
RFID-set-ID
RFID-tag-Nummer

2.2.11 Container

Nummer des Bureau International des Containers et du Transport Intermodal (BIC-Nummer)
Andere Nummer
Höhe (m)
Breite (m)
RFID-set-ID
RFID-tag-Nummer
Warnung

2.2.12 Kennzeichen

Kennzeichen
Staat
Diebstahl/Verlust
Status des Kennzeichens

2.2.13 Bargeldlose Zahlungsmittel

International Securities Identification Number (ISIN-Nummer)
Kontonummer
Seriennummer (Range)

Währung
Nominalwert
Kategorie
Ausgestellt von
Ausgestellt am
Ablaufdatum
Serie
Zahlstelle
Bankkennzeichen (BIC, Bank Identifier Code)
Gerichtsstand
Ursprünglicher Betrag
Devisenmarkt
Unit
Hinweis
Diebstahl/Verlust

2.2.14 Fahrzeugausweis

Ausweisnummer
Ausweisnummer 2
Kategorie
Staat
Ausgestellt in
Ausgestellt am
Namen
Vornamen
Geschlecht
Geburtsdatum
Marke
Modell
Kennzeichen
VIN
Diebstahl/Verlust
Status des Ausweises

2.2.15 Gegenstand der Informationstechnik

Typ
Marke
Modell
Seriennummer
Andere Nummer 1 und andere Nummer 2

2.2.16 Identifizierbare Teile von Motorfahrzeugen

Typ

Marke

Fahrzeug-Identifizierungsnummer (VIN, Vehicle Identification Number)

Seriennummer

Farbe

Andere Nummer 1 und andere Nummer 2

2.2.17 Identifizierbare Teile von industrieller Ausrüstung

Typ

Marke

Ausrüstung-Identifizierungsnummer (VIN, Vehicle Identification Number)

Seriennummer

Farbe

Andere Nummer 1 und andere Nummer 2

2.2.18 Hochwertige identifizierbare Gegenstände

Typ

Marke

Modell

Seriennummer

Andere Nummer 1 und andere Nummer 2

Gravur

Material

Sicherheitsmarkierung

*Anhang 4*²⁴⁹
(Art. 26 Abs. 2 und 3)

Zusatzinformationen bei Ausschreibungen zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung

1 Identität

Hauptidentität
Identitätsnummer
Familiennamen
Vornamen
Geburtsnamen
Früher verwendete Namen
Geburtsdatum
Geburtsort
Geburtsland
Geschlecht
Staatsangehörigkeit(en)
Aliasdaten
Missbräuchlich verwendete Identitäten
Information, wie die Identität herausgefunden wurde

2 Zusätzliche Informationen zur Identität

Wohnort / letzte bekannte Adresse
Sprachen, die die Person spricht oder versteht
Beschreibung der gesuchten Person einschliesslich besonderer unveränderlicher körperlicher Merkmale oder sonstige biometrische Daten
Fotos
Fingerabdrücke
Handflächen- und Handkantenabdrücke
DNA
Weitere Information zur Identität
Ursprungsland des Passes oder der Identitätskarte
Dokumentnummer
Ausstellungsdatum
Ausstellungsort
Ausstellende Behörde
Gültigkeitsdatum

²⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 3 der V vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 22. Nov. 2022 (AS 2022 651, 672).

Name und Vorname des Vaters

Name und Vorname der Mutter

3 Informationen zum Haftbefehl/Urteil

Haftbefehl, rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil oder Urkunde mit der gleichen Rechtswirkung

Dossierverweis/Aktennummer/Referenznummer

Datum des Haftbefehls

Name der ausstellenden Behörde, Gericht

Adresse

Datum des Urteils oder der Urkunde mit der gleichen Rechtswirkung

Zuständige Behörde/Gericht

Höchststrafe

Verhängte Strafe

Reststrafe

Massnahmen

Dauer der Strafe oder Massnahme

Bedingte Entlassung, Bewährung, Revision des Strafurteils

Kontumazialurteil, Kontumazialinformationen, Rechtsgarantien

4 Informationen zu den Straftaten

Anzahl der Straftaten und deren Zeitpunkte

Tatzeit

Tatorte

Sachverhalt

Teilnahmeart (Haupttäter/in, Mittäter/in, Gehilfe/Gehilfin, andere)

Anwendbare Gesetzesbestimmungen

Rechtliche Beschreibung der Straftat

Folgen der Straftat

5 Zusätzliche Informationen

Andere Umstände, die für den Fall relevant sind

Angaben zur Einziehung von Vermögenswerten

Beschreibung der Vermögenswerte (inkl. Ortsangabe)

6 Spezifische Informationen zur Zentralbehörde (BJ)

Name der Zentralbehörde

Adresse/Postfach

Kontaktperson

Telefonnummer

Faxnummer

E-Mail-Adresse

7 Anhänge

Dateiformat

Dateiname

Übersetzung

8 Weitere Informationen

Verknüpfungen zu anderen Ausschreibungen

Gefahrenhinweise (bewaffnet, gewalttätig, auf der Flucht, selbstmordgefährdet,
Gefahr für die öffentliche Sicherheit, an terroristischen Straftaten beteiligt)

